

P R O T O K O L L

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der **STADTGEMEINDE MÖDLING** am Freitag,
dem 23. Juni 2017 im Sitzungssaal des Mödlinger Rathauses

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 18.54 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister LAbg. Hans Stefan Hintner
Vizebürgermeister Mag.Gerhard Wannenmacher
Vizebürgermeister KommR Dir.Ferdinand Rubel
Stadtrat Daniel Könczöl
Stadtrat DI Dr.Leopold Lindebner
Stadtrat Robert Mayer
Stadträtin Franziska Olischer
Stadtrat Friedrich Panny
Stadtrat Rainer Praschak
Stadtrat Mag.Dr.Gerald Ukmar
Stadträtin Mag.Teresa Voboril
Stadträtin Roswitha Zieger
Gemeinderat Gerold Babuschik
Gemeinderätin Mag.Susanne Bauer-Rupprecht
Gemeinderat Reg.Rat Martin Czeiner
Gemeinderat Ing.Michael Danzinger
Gemeinderätin Silvia Drechsler
Gemeinderätin Konstanze Flamm
Gemeinderätin Rosemarie Forster
Gemeinderätin Elisabeth Handler
Gemeinderätin Barbara Harramach, Bakk.
Gemeinderat Edurard Hochholdinginger
Gemeinderat Klaus Hochkogler
Gemeinderätin OSR Sabine Karl-Moldan
Gemeinderat Karl Klugmayer
Gemeinderat Christoph Kny
Gemeinderätin Eva Maier
Gemeinderat Ing.Peter Mally
Gemeinderat Leopold Oswald
Gemeinderat Askin Öztürk
Gemeinderat Klaus Percig
Gemeinderat Otto Rezac
Gemeinderat Stephan Schimanowa
Gemeinderätin Mag.Anna-Theres Teichgräber
Gemeinderat Ing.Harald Thau
Gemeinderätin Nicole Weber
Gemeinderat Markus Wildeis
Gemeinderat Mag.DI Walter Windsteig
Gemeinderätin DI Sonja Zimov
Gemeinderätin KommR Mag.Eva Zirps-Ehrenberger

Entschuldigt:

Stadträtin Dr. Karin Wessely

außerdem waren anwesend:

Stadtamtsdirektor Mag. Raimund Schneider
Stadtamtsdirektor-Stellv. Dr. Peter Klumpp
Kammeramtsdir. Peter Dörner
Ing. Alexander Steppan
Helga Schlechta

TAGESORDNUNG:

Bürgermeister LAbg. Hans Stefan Hintner

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Angelobung einer neuen Gemeinderätin
3. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolles vom 12. Mai 2017
4. Ergänzungswahl in einzelne Gemeinderatsausschüsse
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Schriftliche Anfragen

Vbgm. KommR. Ferdinand Rubel (Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing)

7. SC Mödling - Subvention für das Spieljahr 2016/17
8. Stadtverkehrsmuseum - Durchführung der 3. Sanierungsetappe
9. Waisenhauskirche; Instandsetzung von Verputzflächen und Malerarbeiten
10. Stadttheater Mödling - dringende Erneuerung der bestehenden Brandmeldeanlage inkl. Elektrikerarbeiten
11. Rekonstruktion eines Denkmals für Ernest von Koerber in Form einer Büste
12. Annahme Förderungsvertrag Kommunalkredit Public Consulting GmbH - Abwasserbeseitigungsanlage BA 19 Austausch Hauptsammler Strang 12 im Bereich F. Schiller-Straße
13. NÖ Wasserwirtschaftsfonds - Förderungsannahme Abwasserentsorgungsanlage Mödling, BA 19
14. 1. Nachtragsvoranschlag 2017

Stadträtin Mag. Teresa Voboril (Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten)

15. Abschluss einer Vereinbarung über die Übertragung des GSt. Nr. 2298/5, EZ 3475, KG 16119 Mödling, in das Eigentum von Renate Hauer (Promenadenweg in 2340 Mödling)
16. Beschluss über die Übertragung des Eigentums an dem Grundstück Nr. 363/24, EZ 986, KG Mödling, Gabrielerstraße 37 an Mag. Wolfgang Weiser und Gerhard Weiser
17. Abschluss eines Förderungsvertrages mit dem Verein "Theater zum Fürchten"
18. Löschung einer Reallast für die Bewilligung zum Anschluss an den Städtischen Unrat-Kanal gegen Gebührenleistung gemäß Lastenblatt des Grundbuches der EZ 1027, GB 16119 Mödling (Perlgasse 3)
19. Richtlinie über die Befreiung von der Entrichtung einer Kurzparkzonenabgabe für die den Elektrofahrzeugen gemäß § 49 Abs.4 Z 5 KFG gleichgestellten mehrspurigen Fahrzeugen für sämtliche gebührenpflichtige Kurzparkzonen der Stadtgemeinde Mödling

20. Neufassung der Verordnung über die Einhebung der Kurzparkzonenabgabe

21. Kanalsanierung BA 22 - Vergabe der Bauleistungen

Stadtrat Rainer Praschak (Stadtentwicklung, Raumplanung und Stadterneuerung)

22. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Friedrich Schiller-Straße 65a (Lebenshilfe)

Vbgm. Mag. Gerhard Wannemacher (Verkehr, Umwelt, Energie und IKT)

23. Öffentliche Beleuchtung - Verbesserungsmaßnahmen

24. Errichtung einer Photovoltaikanlage am Dach der Feuerwehr Mödling

25. Vertrag über Gewährung einer Förderung im Rahmen des NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogrammes (NÖ NVFP) - Citybus

Stadtrat Friedrich Panny (Wasserwerk, Kläranlage und Friedhof)

26. Wasserwerk - Erneuerung des Schaltschranks mit Löschanlage im Pumpenhaus

Stadträtin Dr. Karin Wessely (Kultur)

27. Subventionen des Kulturreferates

Stadtrat Daniel Könczöl, MA (Tourismus)

28. Mödlinger Mittelalterfest vor St.Othmar

29. Dringlichkeitsantrag des Finanzreferates betreffend Kunst im Karner - Subvention 2017

30. Dringlichkeitsantrag des Finanzreferates betreffend Weinfest Mödling 2017 - Subvention

31. Dringlichkeitsantrag des Finanzreferates betreffend Dreifachturnhalle Dr.Hanns Schürff-Gasse 53, Sanierung der WC-Anlage

32. Dringlichkeitsantrag aller Gemeinderatsfraktionen betreffend Resolution - Rechtliche Schritte gegen ein tschechisches Atom-Endlager in Grenznähe

33. Dringlichkeitsantrag der SPÖ betreffend Programm zur Bienenrettung in Zusammenarbeit mit GLOBAL 2000 nach dem Vorbild der Marktgemeinde Trumau

34. Dringlichkeitsantrag von Frau GR DI Zimov betreffend Optische Verschönerung des Josef Schleussner-Straße

35. Dringlichkeitsantrag von Frau GR DI Zimov betreffend Entfernung Zaunprovisorium in der Bahnstraße

36. Dringlichkeitsantrag der SPÖ betreffend Evaluierung der Öffnungszeiten in Mödlinger Landes-Kindergärten

Top 5. Bericht des Bürgermeisters

Vorsitz: Vizebürgermeister Mag. Gerhard Wannemacher

Zunächst darf ich den Mitgliedern des Gemeinderates berichten, dass am morgigen Samstag, dem 24. Juni 2017 erstmals der „regional und kostbar“ Markt in Mödling stattfinden wird. Über 20 Betriebe werden dabei ihre regionalen Produkte präsentieren und zum Verkauf anbieten. Ich lade alle Mitglieder des Gemeinderates ausdrücklich ein, an dieser Veranstaltung teilzunehmen, die von 9 -14 Uhr auf der Hauptstraße und dem Josef-Deutsch-Platz stattfinden wird.

Zum Dringlichkeitsantrag der SPÖ hinsichtlich der Sicherung der Gesundheitsvorsorge in Mödling darf ich berichten, dass die Gesundheitsversorgung in Mödling und insbesondere auch in Bezug auf das Thermenklinikum Mödling selbstverständlich in allen Bereich im hohen Maß gesichert ist. Ich bin im ständigen Kontakt mit der ärztlichen und kaufmännischen Führung des Krankenhauses aber auch mit den zuständigen Stellen der NÖ Landeskliniken Holding. Ich vertrete ausdrücklich die Meinung, dass sowohl am Standort in Mödling als auch am Standort in Baden ausgezeichnete Leistungen in der Krankenbetreuung erbracht werden wobei mir natürlich bewusst ist, dass insbesondere am Standort Mödling in der Neubauphase vereinzelt Abstimmungsprobleme nicht ausgeschlossen werden konnten. Ich bin aber überzeugt davon, dass mit der Erhaltung des Spitalstandortes in Mödling ein ganz wichtiger Beitrag für die Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung unserer Stadt geleistet wurde.

Zum Dringlichkeitsantrag der FPÖ hinsichtlich eines Ehrenamtsbonus bei Aufnahme in den Gemeindedienst hat mir das hierfür zuständige Personalreferat berichtet, dass im amtlichen Bewerbungsbogen der Stadtgemeinde Mödling ein entsprechender Passus für die Bewerberinnen und Bewerber zum Ausfüllen angeführt wurde. Im Zuge der Nachbesetzung von offenen Stellen kann somit auf das Engagement der Bewerberinnen und Bewerber im ehrenamtlichen Bereich Rücksicht genommen werden.

Zum Dringlichkeitsantrag der SPÖ hinsichtlich der Einführung einer Sozial-Card für Mödling hat mir die hierfür zuständige Abteilung I sowie das Sozialreferat berichtet, dass eine Bündelung der unterschiedlichen Förderungen in einer Karte nicht zielführend ist. Begründet wurde dieser Standpunkt damit, dass die Zugangskriterien zu den einzelnen Förderungen sehr individuell gestaltet sind, die Zugangskriterien von unterschiedlichen Stellen vorgegeben und geprüft werden und fast alle Förderungen in der Regel jedes Jahr neu beantragt werden müssen.

Zum Dringlichkeitsantrag sämtlicher im Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling vertretenen Parteien hinsichtlich der Gesundheitsversorgung durch Fachärzte hat mir das hierfür zuständige Sozialreferat berichtet, dass ein entsprechendes Schreiben an die NÖ Gebietskrankenkasse, die Ärztekammer sowie an die NÖ Landesregierung ergangen ist. In diesem Schreiben wird auf die derzeitige schwierige Situation insbesondere im Bereich Kinderheilkunde und Frauenheilkunde verwiesen und die angeführten Stellen aufgefordert, eine rasche Lösung im Sinne der Patientinnen und Patienten zu erzielen.

Zur Anfrage der FPÖ hinsichtlich der Einhaltung der Verkehrsregeln von allen Verkehrsteilnehmern hat mir das hierfür zuständige Verkehrsreferat berichtet, dass

seitens der Stadtgemeinde Mödling immer wieder ergänzende bewusstseinsbildende Maßnahmen für einen respektvollen Umgang im Straßenverkehr gesetzt werden. So gab es mehrere Beiträge in den Stadtnachrichten zum Thema „mit dem Fahrrad unterwegs“, „Fairplay im Wald“ und „kleines Einmaleins der Radwege“. Weiters wurde auch die Aktion „Fair am Rad“ gestartet. Im Zuge des Streetevents im September 2017 wird wiederum intensiv auf dieses Thema hingewiesen werden und entsprechende Folder zur Verteilung kommen. Weiters wird am 24. Juni über die Mödlinger Forstverwaltung mit Unterstützung der Berg- und Naturwacht ein Mountainbiking-Informationsschwerpunkt im Bereich des Prießnitztales durchgeführt werde, wo im persönlichen Gespräch unter der Prämisse „Respektiere deine Grenzen“ auf die im Wald geltenden Regeln hingewiesen werden soll. Allgemein kann zu der Problematik noch ausgesagt werden, dass der Vollzug der für Radfahrerinnen und Radfahrer geltenden Normen nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde Mödling liegt, sondern diese Maßnahmen von der Polizeiinspektion Mödling durchzuführen sind.

Zur Anfrage der FPÖ hinsichtlich der Radargeräte hat mir das hierfür zuständige Verkehrsreferat berichtet, dass seitens der Verkehrsbehörde der angesprochene Standort in der Friedrich Schiller-Straße bei der Vorerhebung positiv beurteilt wurde und am dortigen Standort eine Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch ein entsprechendes Messgerät auch seitens der Polizei angeordnet wurde. Im Zuge der Inbetriebnahme dieses Standortes sind Kosten von rund EUR 11.500,- angefallen, die jedoch aufgrund der Tatsache, dass nunmehr zwei Radargeräte permanent im Ortsgebiet von Mödling zum Einsatz kommen jedenfalls als sinnvolle Investition anzusehen sind.

Zum Dringlichkeitsantrag der FPÖ hinsichtlich der Berücksichtigung der Wiener Straße und der Parkstraße im Straßenbauprogramm hat mir das hierfür zuständige Stadtbauamt mitgeteilt, dass diese beiden Straßenzüge in das Sanierungsprogramm der Stadtgemeinde Mödling aufgenommen wurden. Bei der Wiener Straße handelt es sich um eine Landesstraße und wurde in Bezug auf eine Sanierung der Kontakt mit der Landesstraßenverwaltung aufgenommen. Vor einer Gesamtsanierung dieses Straßenzuges muss jedoch noch die alte Wasserleitung sowie der Kanal getauscht bzw. saniert werden. Der Beginn einer Gesamtsanierung der Wiener Straße ist daher frühestens ab 2018 mit der Erneuerung der Einbauten möglich wobei der Abschluss dieser Arbeiten nur längerfristig erfolgen kann. Die Sanierung der Parkstraße ist aufgrund ihrer Priorität im Frühjahr 2018 vorgesehen.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: STAD-H-10-2017
Betrifft: Angelobung einer neuen Gemeinderätin

Behandelt im
Gemeinderat

23.06.2017 Top: 02

Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Hans Stefan Hintner

SACHVERHALT:

Frau Gemeinderätin Mag. Ulrike Binder hat gemäß § 110 NÖ Gemeindeordnung 1973 mitgeteilt, dass sie auf die Ausübung ihres Gemeinderatsmandates verzichtet. Der Verzicht ist mit 17. Juni 2017 rechtswirksam geworden.

Vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Grünen Mödling wurde bereits mit Schreiben vom 9.6.2017 bekannt gegeben, dass anstelle von Frau Gemeinderätin Mag. Ulrike Binder nunmehr Frau Elisabeth Handler als Gemeinderätin nominiert wird.

Frau Elisabeth Handler wurde daher zur heutigen Gemeinderatssitzung eingeladen. Ich bitte nun die einberufene Gemeinderätin zu mir vorzutreten und das Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Mit den Worten „Ich gelobe!“ legt Frau Elisabeth Handler das Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters ab und ist somit zur Gemeinderätin bestellt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung Amtsdirektion
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: STAD-E-7-2017
Betrifft: Ergänzungswahl in einzelnen Gemeinderatsausschüssen

Behandelt im
Gemeinderat

23.06.2017 Top: 04

Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Hans Stefan Hintner

SACHVERHALT:

Durch die Zurücklegung des Gemeinderatsmandates von Frau Mag. Ulrike Binder ist auch eine Umbesetzung in einzelne Gemeinderatsausschüsse notwendig geworden. Weiters wurde bekannt gegeben, dass Frau STR Mag. Theresa Voboril von ihrer Funktion als Mitglied des Gemeinderatsausschusses für Sport, Jugend und Jumelage abberufen wird. Seitens der Grünen Mödling wurde nachstehender Vorschlag für eine Ergänzungswahl für die folgenden Ausschüsse eingebracht:

Gemeinderatsausschuss für Sport, Jugend und Jumelage:
GR Elisabeth Handler

Gemeinderatsausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten:
GR Elisabeth Handler

Gemeinderatsausschuss für Kultur:
GR Elisabeth Handler

Gemeinderatsausschuss für Verwaltungsinnovation, Verwaltungsreform, Bürgerservice und gemeindeübergreifende Kooperationen:
GR Elisabeth Handler

Gemeinderatsausschuss für Stadtentwicklung, Raumplanung und Stadterneuerung:
STR Mag. Teresa Voboril

Die Abberufung, sowie der Antrag auf Neubesetzung wurde ordnungsgemäß eingebracht und ist rechtsgültig, da er von mehr als die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der Wahlpartei Grünen Mödling unterfertigt ist. Auf die Abstimmung mittels Stimmzettel wird verzichtet.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die oben angeführte Person in die im Sachverhalt angeführten Gemeinderatsausschüsse zu wählen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung

Amtsdirection
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

TOP 6) Schriftliche Anfragen

Herr Stadtrat Könczöl stellt die mündliche Anfrage an den Bürgermeister, in welcher Sitzung die Anschaffung des Radargerätes in der Schillerstraße erfolgt ist.

Anfrage an den Bürgermeister

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Hans Stefan,

aufgrund der aktuellen Debatte rund um die Subventionen an den Verein „Theater zum Fürchten“, ersuche um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist die Miete des Vereins „Theater zum Fürchten“ für die Benutzung des Stadttheaters?
2. In welchen Abständen werden Kontrollen über den Zustand des Theaters durch die zuständige Abteilung (Facilitymanagement?) durchgeführt und welche Ergebnisse hatten diese Kontrollen?
3. Wer kommt für die Betriebskosten (inkl. Strom und Wärme) des Stadttheaters auf?
4. Welcher Betrag wird von Bruno Max für die Überlassung des Stadttheaters an andere Vereine pro Tag verrechnet? Wie oft wird das Theater pro Jahr an andere Vereine vergeben?
5. In welchem Zustand befindet sich die Bausubstanz des Stadttheaters (Innenbereiche)?
6. Wann wurde der letzte Elektrobefund durch ein Elektronunternehmen ausgestellt? Wurden dabei Mängel festgestellt?
7. Welchen Betrag verlangt Bruno Max für Veranstaltungen der Stadtgemeinde Mödling im Stadttheater? (pro Tag/pro Jahr)
8. Wer kommt für die Reinigung des Stadttheaters auf, wer führt sie durch und in welchen Intervallen werden Reinigungen durchgeführt?

Herzlichen Dank für die Beantwortung.


GR Ing. Harald Thau
(FPÖ Mödling)

Mödling am 23.06.2017

TOP 6)



Klub der Sozialdemokratischen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
Anfrage für die Sitzung des Gemeinderats am 23. Juni 2017

Eishalle für Mödling

Aus den Medien entnehmen wir bezüglich der Errichtung und Finanzierung einer Eishalle widersprüchliche Informationen. Einerseits heißt es, dass es Eingaben im zuständigen Bundesministerium gegeben haben soll, andererseits wird berichtet, dass es dieses Ansuchen der Stadt nicht gibt. Darüber hinaus ist zu erfahren, dass ein Betreiberkonzept entwickelt wurde, das dem Land zur Begutachtung zwecks einer Drittelfinanzierung vorgelegt wurde. Dem Gemeinderat ist dieses jedoch nicht bekannt. Interessant ist, dass im Budget 2017 keine Dotierung für den Anteil der Stadt zu finden ist, da man im RA 2016 eine Sollstellung von € 180.000,-- der ursprünglich € 250.000,-- für eine erste mögliche Leasingrate für eine Eishalle vorgenommen hat. Im 1. NTVA finden wir ebenfalls keine weitere Vorsorge für den zu erwarteten finanziellen Mehraufwand. Es scheint, dass man also nicht damit rechnet, dass in absehbarer Zeit Geld für eine Eishalle benötigt wird.

Nachdem die SPÖ Mödling wiederholt um breite Zusammenarbeit gebeten hat – immerhin hatte man in der letzten Gemeinderatsperiode einen technischen Sonderausschuss für das Freizeitzentrum Stadtbad Mödling unter dem Vorsitz des Finanzstadtrates eingerichtet - aber seit Jahren keine Einladung zu einer Gesprächsrunde oder zur Konzepterstellung erhalten hat, ergeben sich daraus folgende Fragen:

Anfragen:

1. Wann wird das Betreiberkonzept den Mitgliedern des Gemeinderates vorgestellt, nachdem die Landesregierung dieses bereits erhalten haben soll.
2. Gab es die Eingabe im Bundesministerium für Sport und Landesverteidigung und wenn ja, wann wurde das Ansuchen gestellt und warum, wenn man doch weiß, dass der Bund nur Sportstätten von Verbänden mit bundesweiter und internationaler Bedeutung fördert? Wenn nein, was wird unternommen, um zu einer Drittelfinanzierung zu kommen?
3. Wie sieht das Finanzierungskonzept aus? Wie hoch sind die zu erwarteten Errichtungskosten? Wie hoch sind die Betreiberkosten? Wer wird als Betreiber der Halle fungieren?
4. Warum gab es keine Arbeitsrunde unter Einbindung aller Gemeinderatsfraktionen?
5. Wird es diese Arbeitsrunden noch geben, oder ist eine breite Zustimmung zum Konzept nicht erwünscht?

TOP 6)



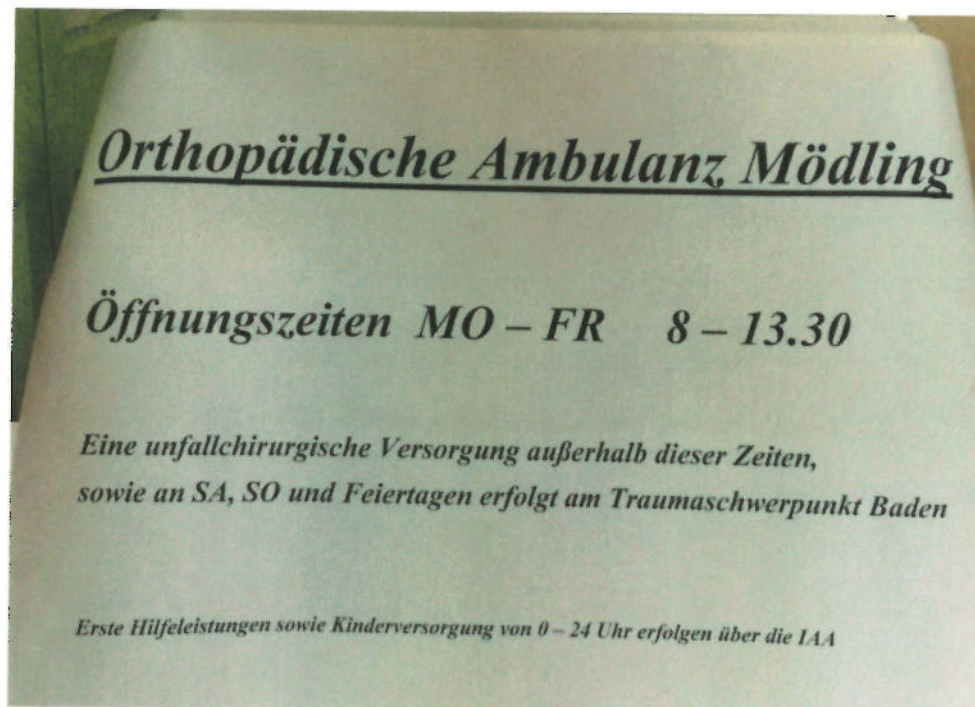
Klub der Sozialdemokratischen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
Anfrage für die Sitzung des Gemeinderats am 23. Juni 2017

Sicherung der Gesundheitsversorgung in Mödling

Aufgrund eines Dringlichkeitsantrages der SPÖ Mödling vom 12. Mai 2017 beauftragte der Gemeinderat den Bürgermeister und Landtagsabgeordneten zur Sicherung der Gesundheitsversorgung in Mödling Gespräche mit der kaufmännischen Leitung des Thermenklinikums Baden/Mödling, den zuständigen Gremien der Landesklinikenholding und dem zuständigen Landesrat in NÖ zu führen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ist ein unübersehbarer formloser Hinweis beim Eingang ins Landesklinikum Mödling das Ergebnis Deiner Gespräche und gleichzeitig das Ende der Rund-um-die-Uhr-Notfallversorgung?



2. Ist das die Antwort auf den Personalmangel?
3. Was gedenkst Du – Herr Bürgermeister – zu unternehmen?

TOP 10)

Mödling am.23.6.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Klubobmann,
Lieber Hans, lieber Martin !



Im Gemeinderat am 03.03.2017 wurde beschlossen:

Verleihung der Verdienstnadel für Vereinstätigkeiten in **Gold** für Herrn Franz KNOLL.

Nachträglich bitte ich um einen dringlichen Antrag für die Verleihung der Verdienstnadel in **Silber** für Herrn Gerhard STELZL für langjährige Verdienste im Verein zur Erhaltung der Kolonie als Schriftführer. Leider musste er seine Tätigkeit krankheitsbedingt zurücklegen.

Im Rahmen der 40.Jahres-Feier am 16.September 2017 des Vereines zur Erhaltung der Kolonie würde es sehr gut passen die Ehrungen vorzunehmen.

Danke vorab für eure Bemühungen
GR Karl Klugmayer
Obmann des Vereines zur Erhaltung der Kolonie

Silber Anzeichen

DA-NÖ Teil GR 23.6.2017

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 23.6.2017 behandelt und zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

An das
Sport- und Jugendreferat
zur weiteren Erledigung

Mödling, 26.6.2017

Für den Bürgermeister:
i.A.:

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-S4/53-2017
Betrifft: SC Mödling - Subvention für das Spieljahr 2016/17

Behandelt im
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing 08.06.2017 Top: 08
Stadtrat 14.06.2017 Top: 07
Gemeinderat 23.06.2017 Top: 07

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/010000-728100/000	€ 6.000,00	€ 0,00	€ 445,15	€ 5.554,85

Berichterstatter: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

SACHVERHALT:

Der SC Mödling hat vier Jugend- und Nachwuchsmannschaften mit 68 Kindern und Jugendlichen. Außerdem eine Reserve- und eine Kampfmannschaft. Für diese Mannschaften entstehen daher jährlich sehr hohe Kosten für z.B. Startgeld, Schiedsrichter, Trainingsmaterial, Trainer, Verbandskosten etc.
Es wird vorgeschlagen dem SC Mödling entsprechend dem Ansuchen vom 24.05.2017 für die jährlichen Kosten eine Subvention in der Höhe von € 5.000,-- für das Spieljahr 2016/17 zu gewähren.

Die Bedeckung ist unter der Haushaltsstelle 1/010000-728100 gegeben.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, dem SC Mödling für die jährlichen hohen Kosten eine Subvention in der Höhe von € 5.000,-- für das Spieljahr 2016/17 zu gewähren.

Im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing am 08.06.2017 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VI-St-4-2017
Betrifft: Stadtverkehrsmuseum - Durchführung der 3. Sanierungsetappe

Behandelt im
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing 08.06.2017 Top: 09
Stadtrat 14.06.2017 Top: 08
Gemeinderat 23.06.2017 Top: 08

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
5/853141-614010/000	€ 21.544,97	€ 0,00	-€ 21.544,97	€ 43.089,94

Berichterstatte: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

SACHVERHALT:

Nach Ausschreibung der erforderlichen Gesamtsanierung durch das Planungsbüro Generalplanung-DI Dinobl & Partner Ziviltechniker GmbH wurde 2015 und 2016 Fassaden an der West- und Ostseite saniert.

2017 soll die Sanierung der Außenseite an der Nord- und Ostseite fortgesetzt
Sämtliche Arbeiten am denkmalgeschützten Gebäude werden laufend mit dem Bundesdenkmalamt akkordiert.

Kostenaufstellung für den 3. Abschnitt, Grundlage sind die Angebotssummen aus dem Vergabeverfahren 2015:

Baumeisterarbeiten, Malerarbeiten an der Fassade

Baumeister Ing. Günter Steurer Bau GesmbH
Conrad von Hötendorf-Platz 2,
2500 Baden

EUR 86.093,91

Instandsetzungsarbeiten an Holzfenstern

Glaserarbeiten
Glas-Stadler GmbH
2340 Mödling, Lerchengasse 4

EUR 15.271,20

Tischlerarbeiten
Fa. Tischlerei Steppan GmbH
2340 Mödling, Neugasse 41

EUR 18.000,-

Zimmermannarbeiten

Fa. Schwab GmbH
2340 Mödling, Südtirolergasse 17b

EUR 2.820,00

Künstlerische-technische und geschäftliche Oberleitung,
örtliche Bauaufsicht, statisch konstruktive Bearbeitung,
Baustellekoordination

Fa. Generalplanung-Di. Dinhobl & Partner Ziviltechniker GmbH
Bründlfeldweg 63
7000 Eisenstadt

EUR 7.295,00

Unvorhergesehenes

EUR 5.000,00

Summe inkl. Ust. EUR 134.480,11

Übersicht der Gesamtkosten, inkl. Ust.

Fassaden West & Süd	EUR	164.074,70	2015 2016	Fassade mit Fensterfront an Thomas Tamussino-Straße Fassade und 6-flg. Einfahrtstor
Fassaden Nord & Ost	EUR	134.480,11	2017	Fassade Ost mit Fensterfront
Innen	EUR	32.000,00	2018	
Gesamt	EUR	330.554,81		

Das Finanzreferat kann für die 3. Bauetappe 2017 den Betrag im
1. Nachtragsvoranschlag zu Verfügung stellen (VAST 5/853141-614010).

Antrag:

Es möge beschlossen werden, im Jahr 2017 die 3. Sanierungsetappe mit Kosten in
der Höhe von **EUR 134.480,11 inkl. Ust.** durchzuführen und die im Sachverhalt
angeführten Billigstbieter zu beauftragen.

Im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing am 08.06.2017 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VI-W-1-2017
Betrifft: Waisenhauskirche; Instandsetzung von Verputzflächen und Malerarbeiten

Behandelt im
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing 08.06.2017 Top: 10
Stadtrat 14.06.2017 Top: 09
Gemeinderat 23.06.2017 Top: 09

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/390000-614000/000	€ 15.000,00	€ 20.375,08	€ 1.098,41	-€ 6.473,49

Berichterstatter: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

SACHVERHALT:

Im Kircheninneren wurden schadhafte Verputzflächen saniert. Die Schäden sind auf aufsteigende Feuchtigkeit zurückzuführen. In weiterer Folge soll die Kirche ausgemalt werden.

Zu allen Arbeiten gibt es die Zustimmung des Bundedenkmalamtes.

Unter Berücksichtigung der Messen und der bevorstehenden Feierlichkeiten rund um den 500. Geburtstag der evangelischen Kirche wurden die Verputzarbeiten bereits abgeschlossen und sollen die Malerarbeiten bis zum Sommer ausgeführt werden.

Verputzarbeiten

Fa. Kaiser & Samaha GmbH
2340 Mödling, Babenbergergasse 12 EUR 3.403,20

Malerarbeiten

Fa. Ille Der Maler
2340 Mödling, Badstraße 53 EUR 14.352,00

Unvorhergesehenes, Abdeckerarbeiten an der Orgel EUR 1.000,00
Summe EUR 18.755,20

Die Bedeckung ist nach Rücksprache mit dem Kammeramt im 1. Nachtragsvoranschlag 2017 gegeben.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die angeführten Sanierungsarbeiten in der Waisenhauskirche zu Gesamtkosten von **EUR 18.755,20 inkl. Ust.** durchzuführen und die Arbeiten an die genannten Unternehmen zu vergeben.

Im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing am 08.06.2017 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VI-St-5-2017
Betrifft: Stadttheater Mödling - dringende Erneuerung der bestehenden Brandmeldeanlage inkl. Elektrikerarbeiten

Behandelt im
Stadtrat 14.06.2017 Top: 55
Gemeinderat 23.06.2017 Top: 10

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
5/381029-010000/000	€ 100.000,00	€ 15.624,00	€ 19.132,62	€ 65.243,38

Berichterstatter: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

STR Panny verlässt bei diesem Punkt wegen Befangenheit den Saal

SACHVERHALT:

Die im Stadttheater Mödling installierte Brandmeldeanlage ist veraltet. Auf Grund dessen sind für die gegenständliche Brandmeldeanlage seitens der Fa. Siemens keinerlei Ersatzteile mehr verfügbar.

Um die brandschutztechnische Sicherheit zu gewährleisten ist es dringend notwendig, die bestehende Brandmeldeanlage durch den Ankauf einer neuen, dem letzten Stand der Technik entsprechenden Brandmeldeanlage inkl. Aller notwendigen Anlagenteile als Ersatzbeschaffung zu erneuern und zu ergänzen.

Für die Erneuerung bzw. Ergänzung wird der Einbau folgender Anlagenteile notwendig:

Brandmeldezentrale, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehrschränksafe, Alarmsirenen, Blitzleuchten, Druckknopfmelder Rauch- und Wärmemelder (auf- und unter den diversen Zwischendecken), neue Alarm- und Störungsübertragungseinrichtungen, sowie die zu ergänzenden Verkabelungen. Die neue Brandmeldezentrale ist in jedem Fall für mögliche Erweiterungen wie beispielsweise automatische Brandabschnittstüren, Braandrauchentlüftungen etc. vorgesehen und auch so konzipiert. Damit ergibt sich für die Zukunft eine optimale Absicherungsbasis des gesamten Objektes.

Es wurden für die Erneuerung der Brandmeldeanlage Angebote eingeholt und die Kosten für die Erneuerung und Ergänzung inkl. Lieferungen, Montagen, Inbetriebnahme und Abnahme durch eine übergeordnete Prüfstelle, sowie die notwendigen, neuen Brandschutzpläne, betragen wie folgt:

Lieferung sämtlicher notwendigen Anlagenkomponenten:

Fa. Schrack Seconet AG

Eibesbrunnnergasse 18, 1120 Wien

EUR 14.924,00

Verkabelungen und Montage der Anlagenkomponenten:

Fa. EPAN GmbH

Friedrich Schillerstraße 97/1, 2340 Mödling

EUR 5.794,40

06.09.2017

SV-3999-2017.docx

Die Maßnahmen wurden mit dem FF-Kommandanten Peter Lichtenöcker koordiniert und abgesprochen.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, den Auftrag für die Erneuerung Brandmeldeanlage für das Stadttheater Mödling der Fa. Schrack Seconet AG, mit einer Teilauftragssumme von EUR 14.924,00 inkl. 20 % MwSt., sowie für die notwendigen Elektrikerarbeiten der Fa. EPAN GmbH mit einer Teilauftragssumme von EUR 5.794,40 inkl. 20 % MwSt. zu erteilen.

Die Gesamtsumme für die Erneuerung der Brandmeldeanlage im Stadttheater Mödling beläuft sich hiermit auf EUR 20.718,40 inkl. 20% MwSt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-S4/55-2017
Betrifft: Rekonstruktion eines Denkmals für Ernest von Koerber in Form einer Büste

Behandelt im
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad 08.06.2017 Top: DRA/2
und Marketing
Stadtrat 14.06.2017 Top: 10
Gemeinderat 23.06.2017 Top: 11

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/789000-756200/000	€ 30.000,00	€ 0,00	€ 14.907,51	€ 15.092,49

Berichterstatte: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

SACHVERHALT:

Der Vorsitzende der Vereins der Freunde der Hyrtl'schen Waisenanstalt, Herr Werner Burg, sucht mit Schreiben vom 6.6.2017 um die Wiederherstellung des Denkmals von Ernest von Koerber (1850 - 1919) an. Über Veranlassung von Dr. Christian Matzner (Bezirksmuseumsverein) hat die Mödlinger Firma, Becker Co GmbH & CoKG, einen Kostenvoranschlag erstellt. Die Gesamtkosten betragen € 11.940,-- inkl. Ust.. Der Mödlinger Politiker Ernest von Koerber war einer der längstdienenden der 23 Ministerpräsidenten unter Kaiser Franz Josef, der sich auch um das Waisenhaus bzw. das Waisenschaftswesen selbst große Verdienste erwarb. Ein Fundament ist vorhanden und benutzbar. Der Vereinsvorstand hat sich verpflichtet im Falle des Zustandekommens zu den Kosten einen Beitrag von € 1.000,-- zu leisten. Die Bedeckung ist unter der Haushaltsstelle 1/789000-756200 gegeben.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die Firma Becker Co GmbH & CoKG mit der Rekonstruktion des Denkmals von Ernest von Koerber zu den oben genannten Kosten in der Höhe von € 11.940,-- inkl. Ust. zu beauftragen und einen Betrag von € 1.000,-- für unvorhergesehenes zu budgetieren.

Im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing am 08.06.2017 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-S4/51-2017

Betrifft: Annahme Förderungsvertrag Kommunalkredit Public Consulting GmbH
- Abwasserbeseitigungsanlage BA 19 Austausch Hauptsammler Strang
12 im Bereich F. Schiller-Straße

Behandelt im			
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing	08.06.2017	Top:	11
Stadtrat	14.06.2017	Top:	11
Gemeinderat	23.06.2017	Top:	12

Berichterstatter: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 24.04.2017 teilt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Stadtgemeinde Mödling mit, dass für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 19 Austausch Hauptsammler Strang 12 im Bereich F. Schiller-Straße vorläufig förderbare Investitionskosten in der Höhe von EUR 1.100.000,-- anerkannt wurden. Die Gesamtförderung (Pauschale) im vorläufigen Nominale von EUR 110.000,-- wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt. Die Abwicklung erfolgt über die Kommunalkredit Public Consulting GmbH.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die Förderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 19 Austausch Hauptsammler Strang 12 im Bereich F. Schiller-Straße zu den im Sachverhalt angeführten Bedingungen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bilden, anzunehmen und die zeichnungsberechtigten Organe zu ermächtigen, die vorliegende Annahmeerklärung des Förderungsvertrages zu unterfertigen.

Im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing am 08.06.2017 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-S4/54-2017
Betrifft: NÖ Wasserwirtschaftsfonds - Förderungsannahme
Abwasserentsorgungsanlage Mödling, BA 19

Behandelt im			
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing	08.06.2017	Top:	DRA/1
Stadtrat	14.06.2017	Top:	12
Gemeinderat	23.06.2017	Top:	13

Berichterstatter: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 18.05.2017 teilt der NÖ Wasserwirtschaftsfonds (NÖ WWF) der Stadtgemeinde Mödling mit, dass für die Abwasserentsorgungsanlage Mödling, Bauabschnitt 19 Austausch Hauptsammler Strang 12 (F. Schillerstraße), vorläufig förderbare Investitionskosten in der Höhe von € 1.1000.000,-- anerkannt wurden. Die zugesicherten Förderungsmittel von € 36.630,-- werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden Jahresquoten fällig (2017: € 12.230,--; 2018: € 12.200,--; 2019 € 12.200,--). Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages gewährt.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Abwasserentsorgungsanlage Mödling, Bauabschnitt 19, zu den im Sachverhalt angeführten Bedingungen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bilden, anzunehmen und die zeichnungsberechtigten Organe zu ermächtigen, die vorliegende Annahmeerklärung zu unterfertigen.

Im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing am 08.06.2017 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-S4/49-2017
Betrifft: 1. Nachtragsvoranschlag 2017

Behandelt im
 Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing 08.06.2017 Top: 12
 Stadtrat 14.06.2017 Top: 13
 Gemeinderat 23.06.2017 Top: 14

Berichterstatter: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

SACHVERHALT:

Es wurde ein 1. Nachtragsvoranschlag 2017 erstellt, um für die vom Gemeinderat bereits gefassten Beschlüsse bzw. zur Beschlussfassung vorbereitete Ausgaben eine Bedeckung zu finden. Dieser ist ausgeglichen und schließt im ordentlichen Haushalt mit Einnahmen und Ausgaben von EUR 63.467.800,-. Gegenüber dem Voranschlag 2017 erhöhen sich die Voranschlagssummen um jeweils EUR +1.112.400.

In den einzelnen Gruppen des ordentlichen Haushalts ergeben sich folgende Änderungen:

Gruppe	EINNAHMEN			AUSGABEN			Einn. - Ausg.	DG Einn.
	VA 2017	Differenz	1.NTVA 2017	VA 2017	Differenz	1.NTVA 2017		
0	3.350.800	0	3.350.800	7.753.400	68.300	7.821.700	-4.470.900	43%
1	111.100	0	111.100	1.172.400	0	1.172.400	-1.061.300	9%
2	1.240.300	0	1.240.300	6.948.800	0	6.948.800	-5.708.500	18%
3	1.286.000	0	1.286.000	2.935.000	43.200	2.978.200	-1.692.200	43%
4	120.700	0	120.700	5.510.700		5.510.700	-5.390.000	2%
5	17.000	0	17.000	6.195.300		6.195.300	-6.178.300	0,27%
6	1.800.000	66.200	1.866.200	2.142.900	242.100	2.385.000	-518.800	78%
7	300	0	300	579.600	51.500	631.100	-630.800	0,05%
8	20.596.800	35.000	20.631.800	26.999.200	421.500	27.420.700	-6.788.900	75%
9	33.832.400	1.011.200	34.843.600	2.118.100	285.800	2.403.900	32.439.700	1449%
	62.355.400	1.112.400	63.467.800	62.355.400	1.112.400	63.467.800	0	

Einnahmenaufstellung ordentlicher Haushalt - Einzelnachweis:

HH-Stelle	Einnahmen	Begründung
2/612000+868900	166.200	Gemeindestraßenstrafen inkl. Radar (keine Aufteilung durch BH mehr)
2/612100+868900	-100.000	Radrarstrafen aufgeschlüsselt (erfolgt nicht mehr)
2/852000+86900	35.000	höhere Gewinnausschüttung Bilanz 2016 der "Mödlinger Saubermacher GmbH"
2/990000+96300	1.011.200	Sollüberschuss aus Rechnungsabschluss 2016
	1.112.400	Gesamtsumme Einnahmen ordentlicher Haushalt

Ausgabenaufstellung ordentlicher Haushalt - Einzelnachweis:

HH-Stelle	Ausgaben	Begründung
1/015000-728000	0	Öffentlichkeitsarbeit/Stadtmarke Mödling (80.000) verschoben 2.NTVA 2017/ VA 2018
1/024000-630000	25.000	Wahlamt/Porto
1/024000-723000	52.000	Wahlamt/Entgelte Wahlbehörde
1/024000-728000	1.500	Wahlamt/Entgelte an Gew erbetreibende
1/029000-728070	8.300	Amtshaus/Reinigung durch Dritte (Reinigung Standesamt 35% Anteil)
1/031000-728000	50.000	Raumordnung Raumplanung/Planungsmaßnahmen (lt.Budgetverhandlung)
1/360000-757000	4.200	Bezirks-Museums-Verein Subvention 12/2016
1/381000-768000	5.000	Kulturelle Veranstaltungen
1/381000-768003	5.000	Kulturelle Veranstaltungen / Stadtgalerie Diff. Subvention 2017
1/390000-614000	29.000	Pfarr St.Othmar/Investitionen 18.478 (Fenstergitter,Zaun) Waisenhauskirche: Malerarbeiten (18.800)
1/612000-611001	176.600	Gemeindestrassen/Instandhaltung von Straßenbauten (126.600 lt.Budgetverhandlung, Sanierung Frostaufbrüche auf Gehsteigen 50.000)
1/612100-670000	2.400	Radaranlagen/Versicherung
1/640000-050000	10.000	Verkehrszeichen/Radständer bei Geschäften
1/640000-728064	50.000	Verkehrskonzept/Entgelte Gew erbetreibende (lt.Budgetverhandlungen)
1/680000-728070	3.100	Postamterl/Reinigung durch Dritte (BGN)
1/770000-728070	3.100	Tourismus/Reinigung durch Dritte (BGN)
1/771000-757448	21.000	City Management/zusätzliche Personalkosten (Windberger)
1/789000-756100	-2.000	Betriebsförderung/Kontoauflösung Umschichtung auf 1/789000-756200
1/789000-756200	30.000	Wirtschaftsförderung/div.Förderung lt. Auflistung
1/789000-756210	-600	Div.Förderungen/Umsichtung auf 1/789000-756200 Kontoauflösung
1/840000-000000	5.000	Grundankauf/Ankauf Stollenanlagen
1/840000-610000	-5.000	Grundbesitz/Instandhaltung Grund+Boden Umschichtung 1/840000-000000
1/850000-043000	5.000	Wasserwerk/Betriebsausstattung(Brandschutzanlage, lfd. Serviceverträge)
1/850000-614000	10.000	Wasserwerk/Instandh. Geb. Sanierung Stützmauer zum Nachbargrundstück
1/851000-728100	85.000	Abwasserbeseitigung/Entgelte GIS Umschichtung von AO 80
1/851100-614000	45.000	Kläranlage/Instandh. Geb. San. Laborgebäude n. Schimmelbefall Fa. Eisbär
1/859030-614000	0	Sauna/Rep.arbeiten nach Rohrbruchschaden (20.300) 2.Nachtrag 2017, Vers.ersatz?
1/870100-050002	6.000	Elektromobilität/E-Tankstelle Stromanschluss goldene Stiege
1/875000-700000	85.000	City Taxi/Busw arthäuser HTL,DFI Anlage
1/.....-5.....	45.700	div.Personalkosten lt.Liste (Zentralpersonalvertreter)
1/980000-910000	357.100	Zuführung an sen Außerordentlichen Haushalt
	1.112.400	Gesamtsumme Ausgaben ordentlicher Haushalt

Allgemeines:

Der größte Beitrag besteht auf der Einnahmenseite in der Budgetierung des ordentlichen Sollüberschusses (+1.011.200,-), welcher im Rechnungsabschluss 2016 erwirtschaftet wurde und ohne den eine Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs im AO-Haushalt sowie ganz allgemein des Mehraufwands im ordentlichen Haushalt in der vorliegenden Form nicht möglich gewesen wäre.

Die Mehraufwendungen im ordentlichen Haushalt sind im Detail in der oben angeführten Aufstellung enthalten.

Durch die Budgetierung des ordentlichen Sollüberschusses 2016 war die Veranschlagung von EUR +357.100 (+100%) an zusätzlichen Zuführungen an den AO-Haushalt möglich, welcher trotz einer Aufstockung um EUR +338.300 unter Reduktion des Fremdkapitaleinsatzes um **€ -28.800** bedeckt werden kann.

AO-Haushalt

Der außerordentliche Haushalt ist mit Einnahmen und Ausgaben von **EUR 5.319.900,-** ausgeglichen. Gegenüber dem Voranschlag 2017 ergibt dies eine Erhöhung um **EUR 338.300,-** bzw. +7%, welche fast ausschließlich durch zusätzliche Zuführungen vom ordentlichen Haushalt finanziert wird. Änderungen ergeben sich im AO-Haushalt sonst nur bei Zuführungen innerhalb desselben (+5.000) sowie bei den Förderungen (+5.000).

Die Darlehensaufnahmen sinken gegenüber dem Voranschlag um **€ -28.800** geringfügig. Dem Prinzip der Null-Nettoneuverschuldung wird weiterhin Rechnung getragen.

Die Bedeckung der außerordentlichen Vorhaben gliedert sich wie folgt:

Bedeckung	VA 2017 (€)	%	1.NTVA 2017 (€)	%	Differenz (€)	% +/-
Darlehen	3.500.000	70%	3.471.200	65%	-28.800	-5%
Rücklagenentnahmen	800.000	16%	800.000	15%	0	-1%
Förderungen	681.600	14%	686.600	13%	5.000	-1%
Zuführung vom ordentlichen HH	0	0%	357.100	7%	357.100	7%
Zuführung vom AOH	0	0%	5.000	0,09%	5.000	0,09%
Gesamtsumme	4.981.600	100%	5.319.900	100%	338.300	

AO-Vorhaben, bei denen lediglich die Bedeckung verändert wurde, der Aufwand jedoch gleich bleibt, werden in der folgenden Aufstellung nicht angeführt. Effektive Kosten- bzw. Aufwandssteigerungen bzw. Reduktionen sind bei diesen AO-Vorhaben zu verzeichnen:

Vorhaben	Kostensteigerung / Reduktion	Betrag (€)
AO 3	Strassen und Wegebau: Sanierung & Verbreiterung der Stiegenanl. Bhf.	50.000
AO 5	Kanalbau: Sanierung Inliner Achsenaugasse	80.000
AO 39	VS Harald Lowatschek: Erhebung des Ausbaus zweier Hortgruppen	35.000
AO47	VS Karl Stingl: kleines Kunstrasenfeld (60.700), Umbau zweier WC-Gruppen auf ein Behindertengerechtes WC (44.400)	105.100
AO 70	Erweiterung der PV-anlage am Feuerwehr-Gebäude anl. Dachsanierung	28.000
AO 72	Wirtschaftshof: EB Kommunal-Fzg. Mit E-Antrieb für FF, Jalousien WH	31.700
AO 95	FF/Fallschutz für Spielplatz	8.500
	Mehrbedarf AO - Haushalt gesamt laut 1.Nachtragsvoranschlag 2017	338.300

Antrag:

Es möge beschlossen werden, den 1. Nachtragsvoranschlag 2017 vollinhaltlich zu genehmigen. Die Beilage bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.

Im Ausschuss für Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing am 08.06.2017 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
Gegenstimmen: Klub der FPÖ

An die Abteilung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Stadtbad und Marketing
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: STAD-H-9-2017
Betrifft: Abschluss einer Vereinbarung über die Übertragung des GSt. Nr. 2298/5, EZ 3475, KG 16119 Mödling, in das Eigentum von Renate Hauer (Promenadenweg in 2340 Mödling)

Behandelt im			
Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten	13.06.2017	Top:	06
Stadtrat	14.06.2017	Top:	18
Gemeinderat	23.06.2017	Top:	15

Berichterstatte: STR Mag. Teresa Voboril

SACHVERHALT:

Vorgeschichte:

Stadtgemeinde Mödling ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 3475, bestehend aus zahlreichen Grundstücken, darunter das GSt Nr. 2298/5 im Ausmaß von rund 44 m². Dieses Grundstück liegt an dem sogenannten Promenadenweg (früher offensichtlich Mühlweg oder Mühlbachweg). Um 1970 herum hat der (am 6.3.1983 verstorbene) Ernst Hauer als Miteigentümer der Liegenschaft GSt. 4/9, EZ 1170, KG 16113 Hinterbrühl, mit der Anschrift Hauptstraße 4a in 2371 Hinterbrühl, in seinem und im Namen seiner Ehegattin Renate Hauer die Stadtgemeinde Mödling um Überlassung eines Teiles des Grundstückes Nr. 2298/3, inliegend EZ 3475, im Ausmaß von ca. 44 m² zur Begradigung seiner Grundstücksgrenze gegen den Mühlweg ersucht. Der Stadtrat der Stadtgemeinde Mödling beschloss hierauf, den damaligen Hälfteeigentümern Herrn Ernst Hauer und Frau Renate Hauer einen Teil des Grundstückes Nr. 2298/3 zu einem Preis von ATS 100,00 pro m² im Wege des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu überlassen. Hierauf wurde auf Veranlassung des Ehepaars Hauer ein Teilungsplan zu der GZ 4442/71 am 13.5.1971 errichtet. Dieser (dem hier gegenständlichen Vertrag auszugsweise angeschlossene) Teilungsplan sieht vor, dass das Trennstück, bezeichnet durch die Punkte A-N-O-D-C-B des GSt Nr. 2298/3, im Ausmaß von 44 m² abgeschrieben und als neues Grundstück Nr. 2298/5 der Liegenschaft EZ 1170 zugeschrieben werden möge. Diese Einlagezahl hätte sodann aus den Grundstücken 4/9 und der neuen Parzelle 2298/5 bestehen sollen. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mödling vom 24.11.1971, Zl.: V/1163/71, wurde diese Abteilung auch baubehördlich bewilligt. Der Bescheid erwuchs am 17.12.1971 in Rechtskraft. Der Kaufpreis von ATS 4.400,00 wurde bar bei der Stadtgemeinde Mödling am 16.6.1972 berichtet und die Einzahlung von der Stadtgemeinde Mödling quittiert.

Im Vorjahr 2016 hat sich anlässlich einer Grundsteuervorschreibung für Renate Hauer herausgestellt, dass das GSt Nr. 2298/5, welches seit jeher von Renate Hauer als Garten der Liegenschaft Hauptstraße 4a, 2371 Hinterbrühl genutzt wird, bis dato nicht in das bürgerliche Eigentum der Renate Hauer übergegangen ist.

Beschlussgegenständlicher Sachverhalt:

Das Grundstück 2298/5 im Ausmaß von 44 m² ist nach wie vor eine eigenständige Parzelle der im Eigentum der Stadtgemeinde Mödling stehenden Liegenschaft EZ 3475, KG 16119 Mödling. Frau Renate Hauer befand sich all die Jahre in gutem Glauben, dass sich dieses gegenständliche Grundstück spätestens seit 1972 in ihrem Hälfte-, und seit Einantwortung 1983, in ihrem Alleineigentum befinden würde. Tatsächlich ist dieses Grundstück in der Natur dergestalt eingefriedet, als wäre es bereits Teil der Liegenschaft der Renate Hauer und wird dieses Grundstück ausschließlich von ihr benützt und erhalten.

Aus diesem Grunde anerkannt die Stadtgemeinde Mödling das alleinige Eigentum der Renate Hauer an dem GSt Nr. 2298/5, EZ 3475, KG 16119 Mödling, infolge Ersitzung durch qualifizierten Besitz während der gesetzlich bestimmten Zeit. Jegliche Haftung der Stadtgemeinde Mödling für eine bestimmte Widmung und Bebaubarkeit, aber auch für jegliche sonstige Beschaffenheit und Eignung, sowie die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln, sind zur Gänze ausgeschlossen. Die Stadtgemeinde Mödling haftet nicht dafür, dass das gegenständliche Grundstück lastenfrei in das Eigentum der Käuferin übergeht. Vereinbart wird weiters, dass das Grundstück in der Katastralgemeinde Mödling und hierfür eine eigene Einlage geschaffen werden soll, sodass von der Verschiebung der Katastralgemeindegrenzen Abstand genommen wird. Die Stadtgemeinde Mödling erklärt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Grundstück 2298/5, inneliegend EZ 3475, KG 16119 Mödling, von dieser EZ lastenfrei abgeschrieben und hierfür eine neue Einlage eröffnet und das Eigentumsrecht daran zu 1/1 Anteil für Renate Hauer, geb. 21.4.1941, einverleibt werde. Die Vertragsteile bevollmächtigen Herrn Mag. Gerald Gerstacker, Rechtsanwalt in 2340 Mödling, sämtliche aus Anlass dieses Rechtsgeschäftes notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, mit Ausnahme der Kosten der Lastenfreistellung, werden von der Käuferin getragen.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, das Alleineigentum der Frau Renate Hauer, geb. 21.4.1941, an dem GSt Nr. 2298/5, inneliegend EZ 3475, KG 16119 Mödling, infolge Ersitzung durch qualifizierten Besitz während der gesetzlich bestimmten Zeit anzuerkennen und den gegenständlichen Vertrag zu den im Sachverhalt genannten Bedingungen mit Frau Renate Hauer abzuschließen.

Im Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten am 13.06.2017 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: STAD-W-10-2017
Betrifft: Beschluss über die Übertragung des Eigentums an dem Grundstück Nr. 363/24, EZ 986, KG Mödling, Gabrielerstraße 37 an Mag. Wolfgang Weiser und Gerhard Weiser

Behandelt im			
Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten	13.06.2017	Top:	07
Stadtrat	14.06.2017	Top:	19
Gemeinderat	23.06.2017	Top:	16

Berichterstatte: STR Mag. Teresa Voboril

SACHVERHALT:

Gemäß § 54 Abs. 2 NÖ GO hat der Bürgermeister, sofern er erachtet, dass ein Beschluss eines Kollegialorganes einen wesentlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge haben könnte, mit der Vollziehung innezuhalten und den Gegenstand zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung in die nächste Sitzung einzubringen; wiederholt oder bestätigt das Kollegialorgan den Beschluss, so ist dieser vom Bürgermeister zu vollziehen.

Sachlage:

Die Brüder Mag. Wolfgang und Gerhad Weiser sind jeweils Hälfteeigentümer der Liegenschaft GSt Nr. .756, EZ 700, KG Mödling, mit der Anschrift Gabrielerstraße 37. Östlich an dieses Grundstück Nr. .756 grenzt das im Alleineigentum der Stadtgemeinde Mödling stehende Grundstück Nr. 363/24 mit einer Fassung von 113 m² laut Grundbuch. Das GSt. Nr. 363/24 ist in der Widmungsart Bauland-Wohngebiet festgelegt und grenzt an das öffentliche Gut (Gehsteig Gabrielerstraße). Die Grundstücke Nr. .756 und 363/24 sind gemeinsam eingefriedet. Das Grundstück Nr. 363/24 bildet den Vorgarten der Liegenschaft EZ 700, Brüder Weiser. Auf den dieser Sitzungsvorlage beigelegten Auszug aus der Grundkarte des Stadtbauamtes, auf welchem das beschlussgegenständliche Grundstück rot-strichliert dargestellt ist, wird verwiesen.

Vorgeschichte:

Mit Baubescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mödling vom 22. Juli 2013, Zl.: VH/0062/13, als zuständige Baubehörde erster Instanz wurde dem Antrag des Mag. Wolfgang Weiser und Gerald Weiser, vom 18. Juni 2013 Folge gegeben und verfügt, dass das GSt Nr. 363/24, EZ 986, KG Mödling, gemäß § 12 Abs. 7 NÖ BO 1996 unentgeltlich in das Eigentum der beiden Antragsteller als Rechtsnachfolger eines (vermeintlich) abtretungsverpflichteten Voreigentümers Franz Weiser zu übertragen ist und festgehalten, dass allfällige mit diesem Bescheidspruch im Widerspruch stehende Bescheide der Baubehörde als behoben gelten. In der

Bescheidbegründung wird ferner ausgeführt, dass dieses Grundstück zu dem Zwecke einer Errichtung eines Fiakerstandplatzes und einer Pferderennbahn von den damaligen Liegenschaftseigentümern an die Stadtgemeinde Mödling unentgeltlich abzutreten war. Im Jahr 1973 sei jedenfalls eine Rückübertragung seitens des Bürgermeisters zugesichert worden. Da das beabsichtigte Projekt niemals realisiert worden sei und auch zukünftig seine Realisierung nicht in Aussicht stehe, besteht der Anspruch auf Rücküberweisung der den damaligen Liegenschaftseigentümern nachfolgenden Rechtsnachfolgern Herr Mag. Wolfgang Weiser und Herr Gerald Weiser zu recht. Der Bescheid erwuchs am 8. August 2013 nachweislich in Rechtskraft.

Nach Mitteilung des von den Bescheidadressaten mit der grundbücherlichen Durchführung beauftragten Notars sei der Einverleibung des Eigentumsrechtes der Umstand entgegen gestanden, dass der Rücküberweisungsbescheid über keine Aufsandungserklärung verfüge, so dass das Grundbuch die Antragsteller auf den Abschluss einer rechtsgeschäftlichen Übereinkunft mit der Stadtgemeinde Mödling verweist. Nachdem der Rücküberweisungsbescheid in Rechtskraft erwachsen sei, werde um Einholung eines Beschlusses des Gemeinderates und Fertigung einer vertraglichen Rücküberweisungsurkunde ersucht.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 9. Mai 2014, Tagesordnungspunkt 17, den Antrag auf Abschluss eines der Sitzungsvorlage beigelegten Rücküberweisungsvertrages mit Mag. Wolfgang und Gerald Weiser mit einstimmigem Beschluss angenommen. Zweck dieses Beschlusses war es, den in Rechtskraft erwachsenen Bauescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mödling vom 22. Juli 2013, Zl.: VH/0062/13, umzusetzen. Gegenstand des Vertrages ist die unentgeltliche und geld- und bücherlich lastenfreie Übertragung des Eigentums an dem Grundstück 363/24 an Mag. Wolfgang Weiser und Gerald Weiser unter ausschließlicher Tragung der Durchführungskosten durch die Übereignungsberechtigten.

Der Beschluss wurde jedoch nicht vollzogen, dh der Vertrag wurde von der Stadtgemeinde Mödling nicht gefertigt, und wurden die Antragsteller ersucht, hinsichtlich der grundbücherlichen Umsetzung jedenfalls und vordererst auf die Titellurkunde „*Bescheid des Bürgermeisters vom 22.7.2013, Zl.: VH/00612/13*“ zurückzugreifen.

Zwischenereignisse

Mit Beschluss des Grundbuchgerichtes Mödling vom 24. April 2015, TZ 289/2015, wurde der Antrag des Mag. Wolfgang Weiser und des Gerald Weiser, das Eigentum an dem GSt Nr. 363/24 möge aufgrund des in Rechtskraft erwachsenen Bescheides des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mödling vom 22.7.2013, Zl.: VH/0062/13, je zur Hälfte der Antragsteller einverleibt werden, **abgewiesen**. Das Grundbuch führt begründend aus, „*dass das GSt Nr. 363/24 im Jahre 1965 aufgrund eines Anmeldebogens im Zuge einer Weganlagenunterteilung das Grundstückes 363/3 entstanden [ist]. Das Grundstück 363/3 hat sich damals im Eigentum der Stadtgemeinde Mödling (öffentliches Gut) befunden, weshalb sich auch das neu entstandene Grundstück 363/24 im Eigentum der Stadtgemeinde Mödling (öffentliches Gut) befunden hat. Dieses neu entstandene Grundstück 363/24 (Eigentümer Stadtgemeinde Mödling) wurde mit TZ 363/1965 aus dem öffentlichem Gut der EZ 986 zugeschrieben, in welchem sich zum damaligen Zeitpunkt das Grundstück 250 befunden hat. Da sich das Grundstück 363/24 nie im*

Besitz des Franz Weiser, der Anna Heindl und der Georgine Markowitsch, wie in der Begründung des von der Gemeinde erlassenen Bescheides festgehalten, befunden hat, war der Antrag gemäß § 94 GBG abzuweisen“.

Diesen Beschluss des Grundbuchgerichts ließen die Antragsteller Brüder Weiser unbekämpft, und erwuchs der Beschluss des Grundbuchgerichtes Mödling nachweislich in Rechtskraft.

Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass das Grundbuch mit seinen Recherchen im Jahr 1965 einsteigt, während laut Bescheidbegründung „Zweck der Abtretung [...] nach Auskunft der Eigentümer der seinerzeit abzutretenden Liegenschaft Gabrielerstraße 37 die Errichtung eines Fiakerstandplatzes war (Seite 3, sechstletzter Absatz, Zeile 8). Auf Seite 2 des Bescheides des Bürgermeisters vom 22.7.2013 wird festgehalten, dass mit Schreiben vom 15.02.1973, V/73/73, den Eigentümern Franz Weiser, Gabrielerstraße 37, Anna Heindl, Gabrielerstraße 35, und Georgine Markowitsch, Gabrielerstraße 33, seitens des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mödling mitgeteilt wurde, dass die Rückgabe des öffentlichen Gutes bzw. Gemeindegrundes in der Gabrielerstraße seitens des Bauamtes mit einer positiven Stellungnahme an das Liegenschaftsreferat weitergeleitet worden war ...“.

Mit E-Mail vom 31. Juli 2015 setzt der mit der grundbücherlichen Durchführung beauftragte Notar die Stadtgemeinde Mödling in Kenntnis, dass das Grundbuchsgesuch abgewiesen wurde. Es werde daher um Fertigung des Vertrages ersucht.

Mit E-Mail vom 27. November 2015 hat die Stadtgemeinde Mödling, Verwaltungsreferat, die Antragsteller auf den in Rechtskraft erwachsenen Beschluss des Grundbuchgerichts verwiesen und die Antragsteller um Vorlage einer Urkunde gebeten, die die Abtretung der gegenständlichen Fläche durch Rechtsvorgänger der Antragsteller (offensichtlich Franz Weiser) belegt. Festgehalten hat die Stadtgemeinde Mödling, Verwaltungsreferat, auch, dass die Gemeinde Herrn Franz Weiser bereits mit Schreiben vom 14.8.1935 den Verkauf der gegenständlichen Fläche um Schilling 8,- pro m² angeboten habe. Lasse sich die Abtretung durch die Voreigentümerschaft des GSt. Nr. .756 nicht nachweisen, kann die Stadtgemeinde Mödling das Eigentum an dem GSt. Nr. 363/24 nur gegen Leistung eines angemessenen Kaufpreises übertragen. Dieses E-Mail der Stadtgemeinde Mödling blieb vorerst unbeantwortet. Eine Abtretungsnachweis wurde nicht erbracht.

Neu hinzutretende Ereignisse

Mit Schreiben vom 1. März 2017 teilen Herr Mag. Wolfgang Weiser und Herr Gerald Weiser durch ihren neu ausgewiesenen Rechtsvertreter RA Dr. Wolf Heistingner der Stadtgemeinde Mödling mit, dass die Stadtgemeinde Mödling aufgrund des in Rechtskraft erwachsenen Bescheides vom 22.7.2013 verpflichtet erscheint, eine titelgebende Urkunde, welche zur grundbücherlichen Durchführung notwendig ist, zu unterfertigen. Das Grundbuch habe eine materiellrechtliche Grundlage des rechtskräftigen Bescheides nicht prüfen dürfen; es sei lediglich befugt, die Urkunden hinsichtlich deren Formerfordernisse für die grundbücherliche Durchführung zu überprüfen. Ein bedauerlicherweise nicht erhobener Rekurs gegen den Grundbuchbeschluss vom 24.4.2015 wäre aller Wahrscheinlichkeit nach erfolgreich gewesen. Durch den rechtskräftigen Bescheid des Bürgermeisters sei

unzweifelhaft die unentgeltliche Eigentumsübertragung an dem gegenständlichen Grundstück rechtsbindend verfügt worden.

Mit Schreiben vom 7. März 2017 ersucht das Verwaltungsreferat das zuständige Stadtbauamt unter Vorlage des Schreibens des RA Dr. Heistingner vom 1.3.2017 um Mitteilung, welche Unterlagen und Überlegungen gegen die Begründung des Grundbuchgerichts sprechen.

Mit Schreiben vom 27.3.17 teilt das Stadtbauamt Mödling ua mit, dass „zum Zeitpunkt des Antrages der Brüder Weiser auf Rückübereignung vom 18.7.2013 davon auszugehen gewesen sei, dass der „Fiakerstandplatz“, GSt. Nr. 363/24, EZ 986, KG Mödling, seinerzeit vom dahinterliegenden GSt. Nr. .756, EZ 700, KG Mödling, abgetreten worden sei, da in der Regel Straßengrund immer von den daran anschließenden Grundstücken abgeteilt wird. Dass das gegenständliche Grundstück von einer im Eigentum der Gemeinde stehenden Liegenschaft abgeteilt worden sei, sei aus den im Stadtbauamt aufliegenden Unterlagen leider nicht hervorgegangen.“ Unterlagen hat das Stadtbauamt nicht übermittelt.

Dem Rechtsvertreter der Antragsteller wurde vom Verwaltungsreferat in einem fernmündlichen Gespräch entgegen gehalten, dass diesem rechtskräftigen Bescheid der Baubehörde ein ebenso in Rechtskraft erwachsener Beschluss des Grundbuches entgegensteht. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Antragsteller nicht das Rechtsmittel des Rekurses gegen den Abweisungsbeschluss des Grundbuchgerichtes Mödling eingebracht haben, wenn die Zuständigkeitsüberschreitung des Grundbuchgerichtes behaupteterweise so offensichtlich sei. Vor diesem Hintergrund sei nicht verständlich, warum die Gemeinde verpflichtet sei, das GSt Nr. 363/24 mit unentgeltlich abzuschließendem Vertrag zu übertragen. Rechtsgeschäfte über unbewegliches Vermögen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates und nicht in die Kompetenz der Baubehörde Bürgermeister. Im Übrigen wurde auf das bisherige Vorbringen verwiesen.

Nach Einsicht in die Urkundensammlung des Grundbuchgerichtes Mödling konnte das Verwaltungsreferat feststellen, dass das GSt. Nr. 363/24 aus einer Abteilung von GSt. Nr. 363/3, öffentliches Gut in Form der Gabrieler Straße, neu entstanden ist und in die bestehende Einlagezahl 986 der Stadtgemeinde Mödling als (sinngemäß: aufgelassenes öffentliches Gut) zugeschrieben wurde. Die bezughabende Teilungsurkunde wurde von einem DI Henrich zu der GZ 626/59 errichtet. Diese Teilungsurkunde trägt als Stampiglie die TZ 363/65.

Das Verwaltungsreferat konnte ferner in mündlichen Erörterungen der Sachlage mit Herrn DI Reinhard Richter, geschäftsführender Gesellschafter der Geo-Plan Beratungs- und Planungsges. mbH, unter Heranziehung von von Herrn DI Richter zur Verfügung gestellten Planbeilagen herausarbeiten, dass die Fläche des beschlussgegenständlichen Grundstückes Nr. 363/24 offensichtlich unverändert im Eigentum der Stadtgemeinde Mödling gestanden hat und steht und sohin nie Gegenstand einer Abtretung gewesen ist. Gestützt wird diese Anschauung durch folgende Überlegungen und Unterlagen: die Flächen östlich der Bahnlinie und nördlich der heutigen Wienerstraße waren bis ca 1870 als Weideflächen im Eigentum der Gemeinde Mödling. Diese Flächen wurden um 1877 parzelliert, um die Parzellen an Bürger zur Errichtung von Wohnhäusern zu übertragen. So lässt sich insbesondere anhand der Fortführungsmappe von ca. 1880, eine Ergänzungsmappe zur Urmappe aus 1818, feststellen, dass ua auf den Parzellen

794, 795, 682, 683 und 756 (= heutiges Grundstück der Antragsteller Brüder Weiser, Gabrielerstraße 37) bereits Gebäude errichtet waren (gekennzeichnet durch rot-schraffierte Flächen, so der gf Gesellschafter der Geo-Plan Beratungs- und Planungsgesellschaft, Herr DI Reinhard Richter). Die Fläche des beschlussgegenständlichen GSt Nr. 363/24 steht um ca 1880 unverändert im Eigentum der Stadtgemeinde Mödling und ist Teil eines länglichen, nach Westen reichenden, öffentliches Gut darstellenden Rücksprunges. Diese Fläche ist 1880 gemäß Fortführungsplan uneingezäuntes öffentliches Gut und grenzt - so wie heute - an die östliche Grenze der Punktparzelle 756 (Anmerkung: seiner Konfiguration nach kann sich der westliche Rücksprung zur Herstellung eines Fiakerstellplatzes eignen). Gemäß der Feldskizze Nr. 8, welche im Rahmen der Neuvermessung des Gemeindeggebietes der Stadtgemeinde Mödling angefertigt wurde, so Herr DI Richter, ist dieser Zustand 1910 unverändert. Gemäß einem Teilungsplan des DI Henrich vom 29.9.1959, GZ 626/59, Vermessungsamt Baden, Geschäftsfallnummer GFN 92/16119/1964/16, wurde aus dieser Fläche das nun beschlussgegenständliche GSt Nr. 363/24 geschaffen. Diese Fläche wird gemäß dem Teilungsplan augenscheinlich aus dem öffentlichen Gut genommen. Die Fläche verbleibt jedoch im Eigentum der Stadtgemeinde Mödling (Anmerkung: hier deckt sich die Ausführung des Grundbuchgerichtes im Beschluss vom 25.4.2015, TZ 289/2015, wonach das GSt. Nr. 363/24 aus einer Abteilung von GSt. Nr. 363/3 und Zuschreibung in die EZ 986 mit grundbücherlicher Eintragung zu TZ 363/65 entstanden ist; siehe auch Einsicht in die Urkundensammlung des Grundbuchgerichtes Mödling). Gemäß einem Auszug aus dem Teilungsplan des DI Henrich vom 5.10.1966, GZ 1335/66, Vermessungsamt Baden, Geschäftsfallnummer GFN 79/16119/1966/16, ist das GSt Nr. 363/24 ab 1966 teilweise eingezäunt. Das GSt Nr. 363/24 liegt auch in diesem Teilungsplan jedoch unverändert im Eigentum der Stadtgemeinde Mödling, EZ 986, KG 16119 Mödling.

Aus all diesen Unterlagen kann geschlossen werden, dass das GSt Nr. 363/24 bzw. die dieses Grundstück ausmachende Fläche von 113 m² stets im Eigentum der Stadtgemeinde Mödling gestanden hat und unverändert steht. Die Kopien der Pläne, auf die Bezug genommen wird, liegen dem beschlussgegenständlichen Antrag bei. Warum und aus welchem Anlass heraus das GSt. Nr. 363/24 als Vorgarten des GSt. Nr. .756 (Antragsteller Brüder Weiser) eingefriedet und ausschließlich privat genutzt wird, konnte keiner Klärung zugeführt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wurde die unentgeltliche Übereignung des GSt Nr. 363/24, Fassungsvermögen von 113 m², Widmung Bauland, an die Antragsteller Mag. Wolfgang Weiser und Gerhard Weiser angesichts eines rechtskräftigen, aber offensichtlich an Rechtswidrigkeit leidenden Rückübereignungsbescheides beschlossen, aufgrund dieses Bescheides das Grundbuch die Intabulierung des Eigentums mit in Rechtskraft erwachsenem Beschluss verweigerte.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling möge beschließen, dass der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling vom 9. Mai 2014, Zahl: I-W-10-2014, zur Gänze aufgehoben und das Ansuchen der Antragsteller Mag. Wolfgang Weiser und Gerhard Weiser abgewiesen wird.

Im Ausschuss für Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten am 13.06.2017 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen
Stimmenmehrheit für einen Verkauf!

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: STAD-T-2-2017
Betrifft: Abschluss eines Förderungsvertrages mit dem Verein "Theater zum Fürchten"

Behandelt im			
Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten	13.06.2017	Top:	08
Stadtrat	14.06.2017	Top:	20
Gemeinderat	23.06.2017	Top:	17

Berichterstatte r: STR Mag. Teresa Voboril

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates am 21.11.1997 wurde mit dem Verein „Theater zum Fürchten“ ein Förderungsvertrag hinsichtlich des ganzjährigen Betriebes der Mödliner Bühne abgeschlossen.

In den Sitzungen des Gemeinderates vom 22.6.2007, 01.10.2010 und 01.07.2011 und 27. Juni 2014 wurde jeweils beschlossen, diesen Förderungsvertrag, zuletzt mit Wirkung bis 30.09.2017, zu verlängern.

Gemäß vorliegendem Vertrag beträgt die Höhe der jährlichen Förderungssumme nun EUR 350.000,- und soll bis zum 30. September 2020 mit dem Verein „Theater zum Fürchten“ abgeschlossen werden. Es handelt sich dabei um keine tatsächliche Erhöhung, sondern um den Ausfluss einer schlagend gewordenen Indexanpassung. Somit kann festgehalten werden, dass es gelungen ist, um das gleiche Geld wieder Theater auf hohem Niveau für drei weitere Jahre zu bieten.

Festgehalten wird, dass das Stadttheater Mödling während der Theaterferien (Juli, August bis Mitte September) der Stadtgemeinde Mödling bzw. einem von ihr namhaft gemachten Dritten unentgeltlich zur Verfügung steht. Die Förderungssumme soll gemäß dem geltenden Verbraucherpreisindex nun mit einer 4 %-Klausel mit der Basis Oktober 2017 wertgesichert werden, wobei eine Angleichung jeweils beginnend mit dem auf die Überschreitung bzw. Unterschreitung folgenden Quartals erfolgen soll. Der Verein ist verpflichtet, zumindest 80 Veranstaltungen jährlich durchzuführen, davon mindestens 60 Theaterveranstaltungen im Rahmen eigener Produktionen.

Ansonsten bleibt der ursprüngliche Förderungsvertrag unverändert bestehen.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, den vorliegenden Förderungsvertrag mit dem Verein „Theater zum Fürchten“ hinsichtlich des ganzjährigen Betriebes des Stadttheaters (Mödliner Bühne) zu den im Sachverhalt genannten Bedingungen abzuschließen.

Im Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten am 13.06.2017 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
Gegenstimme: STR Könczöl, MA

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
Stimmenthaltungen: Klub der FPÖ
Weiters wurde vereinbart, dass Frau STR Voboril zu einer Besprechung einlädt, um den Vertrag noch im Detail zu besprechen.

An die Abteilung
Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: STAD-H-5-2017
Betrifft: Löschung einer Reallast für die Bewilligung zum Anschluss an den Städtischen Unrat-Kanal gegen Gebührenleistung gemäß Lastenblatt des Grundbuches der EZ 1027, GB 16119 Mödling (Perlgasse 3)

Behandelt im Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten	13.06.2017	Top: 09
Stadtrat	14.06.2017	Top: 21
Gemeinderat	23.06.2017	Top: 18

Berichterstatter: STR Mag. Teresa Voboril

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 14. Februar 2017 sucht der Eigentümer der Liegenschaft EZ 1027, GB 16118 Maria Enzersdorf, mit der Anschrift Perlgasse 3 sinngemäß um Löschung der im Lastenblatt unter C-LNr. 1a eingetragenen Reallast der Verpflichtungen gemäß Revers 1905-09-02 für Stadtgemeinde Mödling an. Bei dem Revers handelt es sich gemäß Urkundensammlung des Grundbuches Mödling, Tagebuchzahl 1587/1905, um einen vierseitigen Text in Kurrentschrift. Gemäß einer Übersetzung, zur Verfügung gestellt vom Rechtsvertreter des Antragstellers, Herr Rechtsanwalt Dr. Friedrich Valzachi, ist Gegenstand dieses Revers die Bewilligung zum Anschluss der Häuser 225, 247, 257, 282 und 287 an den städtischen Unrat-Kanal gegen Leistung von Gebühren, unter anderem von 4,5% jeder Mietzinskrone des jeweilig fixierten, respektive richtig gestellten Mietzinses pro anno für die Dauer des Kanalbaustandes sowie eine Krone 50 Lira von jedem Wohnraum der ganzen Realität, Güteralienableitungsgebühr pro anno ebenfalls für die Dauer des Kanalbestandes. Diese Übersetzung wurde von Herrn Kulturreferatsleiter Dr. Manfred Pongratz auf ihre Richtigkeit plausibilisiert.

Mit E-Mail vom 24.05.2017 teilt der zuständige Stadtbauamtsdirektor-Stellvertreter mit, dass nach Prüfung der Sachlage das Ansuchen auf Löschung dieser Reallast auf dem Grundstück EZ 1027, KG 16118 Maria Enzersdorf, Ing. Christof Heinisch, diesem stattgegeben werden kann. Die im Revers angeführte Sachlage entspreche nicht mehr den jetzigen Gegebenheiten.

Vor diesem Hintergrund kann die Einwilligung zur Löschung der ob genannten Reallast ohne weiteres Wissen und Einvernehmen der Stadtgemeinde Mödling, jedoch nicht auf Kosten der Stadtgemeinde Mödling, erteilt werden. Zu beachten ist, dass Beschlüsse über den Verzicht auf eine Reallast der Landesregierung Niederösterreich gemäß § 87 Abs. 2 Z 1 NÖ Gemeindeordnung anzuzeigen sind.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die Erklärung zur Löschung ob der EZ 1027, KG 16118 Maria Enzersdorf, im Lastenblatt unter C-LNr. 1a eingetragenen Reallast Verpflichtungen gemäß Revers 1905-09-02 für Stadtgemeinde Mödling abzugeben und der Einverleibung der Löschung dieser Eintragung zu den im Sachverhalt genannten Bedingungen die Zustimmung zu erteilen.

Im Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten am 13.06.2017 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: STAD-R-2-2017
Betrifft: Richtlinie über die Befreiung von der Entrichtung einer Kurzparkzonenabgabe für die den Elektrofahrzeugen gemäß § 49 Abs. 4 Z 5 KFG gleichgestellten mehrspurigen Fahrzeugen für sämtliche gebührenpflichtige Kurzparkzonen der Stadtgemeinde Mödling

Behandelt im			
Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten	13.06.2017	Top:	11
Stadtrat	14.06.2017	Top:	23
Gemeinderat	23.06.2017	Top:	19

Berichterstatter: STR Mag. Teresa Voboril

SACHVERHALT:

In der Sitzung vom 23. Juni 2017, Zahl: STAD-K-7-2017, beschließt der Gemeinderat eine Neufassung der Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe. In dieser wird Verordnung wird festgelegt, dass ein Elektro-Auto von der Befreiung der Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe Gebrauch machen kann.

Festzuhalten ist, dass der Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit weißer Kennzeichentafel und grüner Farbe der Schrift auf der Kennzeichentafel im Sinne des § 49 Abs. 4 Z 5 KFG für die jeweils geltende max. Abstelldauer der Kurzparkzone von der Entrichtung einer Kurzparkzonenabgabe ausgenommen ist, wenn der Lenker dieses Fahrzeuges den Beginn des Abstellens des Fahrzeuges unter ordnungsgemäßer Verwendung einer Parkscheibe im Sinne des § 4 der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung anzeigt. Die Parkscheibe ist jeweils während der gesamten Parkdauer hinter der Windschutzscheibe bzw. an einer sonst geeigneten Stelle, sofern eine Windschutzscheibe nicht vorhanden ist, anzubringen. Auf § 9 der Verordnung des Gemeinderates, Zahl: STAD-K-7-2017, wird verwiesen.

Mehrspurige Fahrzeuge mit einer anderen Kennzeichentafel als einer solchen gemäß § 49 Abs. 4 Z 5 KFG sind von der Entrichtung einer Kurzparkzonenabgabe ebenso befreit, wenn das mehrspurige Fahrzeug ein Fahrzeug der Klasse L, M1 oder N1 jeweils mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb ist und wenn der Lenker dieses mehrspurigen Fahrzeuges eine Befreiungskarte nach dem der gegenständlichen Richtlinie beigeschlossenen Muster mit einer Parkscheibe während der gesamten Parkdauer gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe bzw. bei Fehlen einer solchen an einer sonst geeigneten Stelle gut sichtbar anbringt. Auf § 10 der Verordnung des Gemeinderates, Zahl: STAD-K-7-2017, wird verwiesen.

Die Befreiungskarte wird in einem Format von ca. 21 cm x 15 cm auf blauem Karton mit schwarzer Schrift bestimmt. Die Befreiungskarte hat auf dem Deckblatt das behördliche Kennzeichen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, die Dauer der Gültigkeit der Befreiung von der Entrichtung einer Kurzparkzonenabgabe bis 31.

Juli 2019 und die Unterschrift des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mödling zu enthalten. Die Befreiungskarte kann weitere Aufschriften tragen.

Ein Anspruch auf Ausstellung einer solchen Befreiungskarte besteht für den Zulassungsbesitzer des mehrspurigen Fahrzeuges, wenn er unter Heranziehung eines Antragformulars nach dem der gegenständlichen Richtlinie beigeschlossenen Muster unter Vorlage folgender vollständiger Unterlagen bzw. Erklärungen der Abteilung V der Stadtgemeinde Mödling, Verkehrsreferat, Stadtamt Mödling, nachweist, dass das mehrspurige Fahrzeug ein in seinem Eigentum bzw. in seinem Verfügungsbereich stehendes KFZ der Klasse L, M1 oder N1 jeweils mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb ist:

1. Kopie von Typen- und Zulassungsschein gemäß § 41 KFG 1967 bzw. eines internationalen Zulassungsscheines gemäß Art. 4 des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen;
2. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises des Antragstellers;
3. Erklärung des Eigentümers des Fahrzeuges, dass dieses Fahrzeug dem Antragsteller zu seinem Gebrauch überlassen ist.

Gemäß der Verordnung des Gemeinderates über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe, Zahl: STAD-K-7-2017, soll das gebührenfreie Abstellen von Elektro-Autos von 1. August 2017 für die Dauer von 24 Monaten, sohin bis 31. Juli 2019 gelten.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, gemäß § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 5 FAG 2017 die vorliegende, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Richtlinie über die Befreiung von der Entrichtung einer Kurzparkzonenabgabe für die den Elektrofahrzeugen gemäß § 49 Abs. 4 Z 5 KFG gleichgestellten mehrspurigen Fahrzeugen für sämtliche gebührenpflichtige Kurzparkzonen der Stadtgemeinde Mödling zu den im Sachverhalt genannten Bedingungen zu beschließen und den Bürgermeister zu ermächtigen, die Befreiungskarte zu den im Sachverhalt genannten Bedingungen auszustellen.

Im Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten am 13.06.2017 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit angenommen.
Gegenstimmen: STR Friedrich Panny

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
Gegenstimme: STR Panny

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
Gegenstimmen: Klub der SPÖ

An die Abteilung
Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: STAD-K-7-2017
Betrifft: Neufassung der Verordnung über die Einhebung der Kurzparkzonenabgabe

Behandelt im			
Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten	13.06.2017	Top:	12
Stadtrat	14.06.2017	Top:	24
Gemeinderat	23.06.2017	Top:	20

Berichterstatte r: STR Mag. Teresa Voboril

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 19.1.2016, Zl.: IVW3-LG-5370601/037-2016, teilt das Amt der NÖ Landesregierung im Hinblick auf die Befreiung von Elektroautos von der Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe mit, dass es der Gemeinde gemäß § 15 Abs. 3 Z 7 FAG 2008 (nun § 17 Abs. 3 Z 5 FAG 2017) obliegt, ob von der Ermächtigung zur Einhebung einer Kurzparkzonen Gebrauch gemacht wird oder nicht. Eine „Ausnahme von der Abgabepflicht“ in der Verordnung des Gemeinderates ist rechtlich dahingehend zu werten, dass die Ermächtigung zur Einhebung der Abgabe nicht in vollem Umfang ausgeschöpft wird. Da es sich nur um eine bundes- bzw. landesgesetzliche Ermächtigung handelt, die nur eine Ermächtigung und keine Verpflichtung darstellt, ist ein solches „nicht-vollständiges-Ausschöpfen“ jederzeit möglich. Nicht zulässig ist es jedoch, die Ausnahme auf eine bestimmte Marke oder Type von Kraftfahrzeugen zu beschränken. Ebenso können Kraftfahrzeuge eines bestimmten Zulassungsbesitzers nicht ausgenommen werden. Derartige Bestimmungen würden dem generellen Gleichbehandlungsgebot entgegenstehen.

Im gegenständlichen Fall sollen mehrspurige Elektro-Autos von der Entrichtung einer Gebührenpflicht in den Mödlinger Kurzparkzonen ausgenommen werden.

Was Elektro-Autos anbelangt, hat eine bedeutende Anzahl an Gemeinden bereits eine Gebührenbefreiung beschlossen und umgesetzt; für Niederösterreich sind bspw. zu nennen die Marktgemeinde Perchtoldsdorf, die Stadt Krems und die Stadtgemeinde Hainburg. Im Lichte der Entlastung der Umwelt und zu dem Zwecke der Leistung eines Beitrages zur Herstellung einer ökologischen und nachhaltigen Balance ist die Befreiung der Elektro-Autos von der Gebührenpflicht gerechtfertigt.

Gemäß Zulassungsstatistik der Statistik Austria sind zum Stichtag 31.12.2015 und 31.12.2016 119 (2015) bzw. 216 (2016) E-Autos im Bezirk Mödling registriert (inkl. Firmen-Zulassungen). „Hybrid-Benziner“ waren in der Anzahl von 368 (2015) bzw. 433 (2016) statistisch erfasst. „Hybrid-Diesel-Motor“ gesteuerte Fahrzeuge waren in der Anzahl von 23 (2015) bzw. 43 (2016) registriert. Bei Gesamtzulassungen von 78.329 (2015) und 78.806 (2016) Stück Kraftfahrzeugen macht das einen Prozentsatz von deutlich unter 1 % aus.

Angesichts dieser geringen Anzahl an „kurzparkzonenabgabenbefreiten“ Verkehrsteilnehmern ist eine Beeinträchtigung der Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs nicht zu besorgen. Vorgeschlagen wird daher, für den Adressatenkreis Elektroautos einen Gebührenbefreiungstatbestand in der Kurzparkzonenabgabenverordnung zu definieren. Dazu ist die Kurzparkzonenabgabeneinhebungsverordnung abzuändern. Es empfiehlt sich im Allgemeinen, die geltende Kurzparkzonenabgabeneinhebungsverordnung zu aktualisieren und als Neufassung wie folgt zu beschließen. Neu im Vergleich zur geltenden Kurzparkzonenabgabeneinhebungsverordnung sind die §§ 9 bis 11 sowie Anlage 5 und 6.

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling
über die Einhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge
auf abgabepflichtigen Parkplätzen in Mödling

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

(1) Aufgrund der Ermächtigung des § 1 des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes, LGBl. 3706, wird bestimmt, dass in den nachstehend angeführten Kurzparkzonen der Stadtgemeinde Mödling im Sinne des § 25 StVO in der derzeit geltenden Fassung für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Kurzparkzonenabgabe zu entrichten ist:

- 1) Parkplatz Freiheitsplatz
- 2) Hauptstraße zwischen Bahnbrücke und Badstraße inklusive Josef-Deutsch-Platz
- 3) Parkplatz Lerchengasse 10
- 4) Abgabepflichtiger Teil des Parkplatzes Babenberggasse (F. Schiller-Straße 7)
- 5) Parkplatz Badstraße Ecke Babenberggasse
- 6) Parkplatz Bahnhofsplatz 1
- 7) Parkplatz Enzersdorfer Straße 12
- 8) Norbert Sprongl-Gasse (von Parkplatz Enzersdorfer Straße 12 bis Lerchengasse)
- 9) Lerchengasse (von Norbert Sprongl-Gasse bis Franz Skribany-Gasse)
- 10) Parkplatz Babenberggasse 11
- 11) Parkplatz Brühler Straße vor ONr. 9,

(2) Die Bereiche unmittelbar vor in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen gelegenen Haus- und Grundstückseinfahrten sind von der Abgabepflicht nicht ausgenommen, d.h.: es muss ein Parkschein im Sinne dieser Verordnung verwendet werden. Das gilt auch für eine Pauschalvereinbarung nach § 45 Abs. 4 oder 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 (vgl. § 7 dieser Verordnung).

§ 2 - Höhe der Abgabe

Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe wird für die im § 1 angeführten Kurzparkzonen mit EUR 0,50 (50 Cent) für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.

Entrichtung der Abgabe

§ 3 - Allgemeines

(1) In gebührenpflichtigen Kurzparkzonen, für die eine Parkdauer von eineinhalb Stunden zulässig ist, das sind die Abstellflächen

- Parkplatz Freiheitsplatz,
- Hauptstraße zwischen Bahnbrücke und Badstraße, inklusive Josef-Deutsch-Platz
- Parkplatz Brühler Straße vor ONr. 9,

dürfen je Parkvorgang nur Parkscheine mit einer bezahlten Parkzeit von insgesamt höchstens eineinhalb Stunden verwendet werden.

(2) In gebührenpflichtigen Kurzparkzonen, für die eine Kurzparkdauer von drei Stunden zulässig ist, das sind die Abstellflächen

- Parkplatz Enzersdorfer Straße 12
- Parkplatz Babenbergasse (F. Schiller-Straße 7),
- Parkplatz Badstraße, und zwar an der Ecke Babenbergasse,
- Parkplatz Lerchengasse 10,
- Norbert Sprongl-Gasse (von Parkplatz Enzersdorfer Straße 12 bis Lerchengasse)
- Lerchengasse (von Norbert Sprongl-Gasse bis Franz Skribany-Gasse)
- Parkplatz Bahnhofplatz 1
- Parkplatz Babenbergasse 11,

dürfen je Parkvorgang nur Parkscheine mit einer bezahlten Parkzeit von insgesamt höchstens drei Stunden verwendet werden.

§ 4 - Entrichtung der Abgabe durch Parkscheine

(1) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Entwertung von Parkscheinen, die von der Stadtgemeinde Mödling aufgelegt werden und der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, entsprechen. Auf den Parkscheinen ist die Stadtgemeinde Mödling als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierungen und Werbeeinschaltungen angebracht werden.

(2) Die Parkscheine haben folgende Farben:

- | | |
|------------------------|--------|
| für eine halbe Stunde | - rot |
| für eine Stunde | - blau |
| für eineinhalb Stunden | - grün |

(3) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches Fahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz zum Parken abstellt, muss die Abgabe bei Beginn des Parkens entrichten. Dazu muss er einen oder mehrere Parkscheine der Stadtgemeinde Mödling entwerten. Zu entwerten ist der Parkschein durch deutlich sichtbares, haltbares Ankreuzen der Ankunftszeit mittels Kugelschreiber, Filzstift

oder Tinte (Jahr, Monat, Tag, Stunde und Minute). Angefangene Viertelstunden können unberücksichtigt bleiben.

(4) Die Abgabe ist für jede angefangene halbe Stunde in der vollen für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe zu entrichten.

(5) Das bei Erwerb von Parkscheinen zu zahlende Entgelt beträgt pro Parkschein:

für eine halbe Stunde	- EUR 0,50 (50 Cent)
für eine Stunde	- EUR 1,00
für eineinhalb Stunden	- EUR 1,50

Die Parkscheine haben dem Muster gemäß Anlage 1 der Verordnung zu entsprechen.

(5) Der Parkschein ist jeweils während der gesamten Parkdauer gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an einer sonst geeigneten Stelle gut sichtbar anzubringen.

§ 5 - Entrichtung der Abgabe über Parkscheinautomaten

(1) Die Kurzparkzonenabgabe wird alternativ zu §§ 4 und 6 dieser Verordnung durch den Erwerb eines von einem Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Mödling gegen Bezahlung der Kurzparkzonenabgabe ausgedruckten Beleges (Parkschein) bis zu dem im Parkschein abgedruckten Ende der bezahlten Parkzeit entrichtet. Angefangene Viertelstunden können unberücksichtigt bleiben.

(2) Der Parkschein hat jedenfalls die Höhe der jeweils bezahlten Kurzparkzonenabgabe sowie Datum (Tag, Monat, Jahr) und Uhrzeit (Stunde, Minute) des Endes der bezahlten Parkzeit auszuweisen. Weitere Hinweise können ersichtlich gemacht werden.

(3) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone zum Parken abstellt, muss die Abgabe bei Beginn des Parkens entrichten. Dazu muss er - sofern kein Parkschein nach den §§ 4 und 6 dieser Verordnung verwendet wird - einen Beleg (Parkschein) der Stadtgemeinde Mödling erwerben. Der Parkschein hat dem Muster gemäß Anlage 2 der Verordnung zu entsprechen.

Der Beleg (Parkschein) ist jeweils während der gesamten Parkdauer gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an einer sonst geeigneten Stelle gut sichtbar anzubringen.

§ 6 - Entrichtung der Abgabe durch elektronische Parkscheine

(1) Die Kurzparkzonenabgabe wird alternativ zu den §§ 4 und 5 dieser Verordnung durch den Erwerb eines elektronischen Parkscheines entrichtet. Angefangene Viertelstunden bleiben unberücksichtigt.

(2) Zur Entrichtung des Entgeltes ist vom Abgabepflichtigen bei dem mit dem Betrieb des elektronischen Systems beauftragten Unternehmen ein Benutzerkonto über die Mobiltelefon-Applikation (App) handyparken.at einzurichten. Durch Teilnahme an dem elektronischen System stimmt der Abgabepflichtige, und zwar zu dem Zwecke der Kontrolle der Ermittlung und Weiterverarbeitung, der wahrheitsgemäßen Preisgabe folgender Daten zu: Name, Adresse, mobile Rufnummer des Abgabepflichtigen, Kennzeichen des mehrspurigen Fahrzeuges, Status des Benutzerkontos (Darstellung aller Aufladungen und Abbuchungen) und Kreditkartendaten.

(3) Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, dass während der Dauer seiner Abstellung ein elektronischer Parkschein aktiviert ist.

(4) Die Aktivierung eines elektronischen Parkscheines erfolgt entweder durch bestimmungsgemäße Verwendung der in Abs. 2 genannten App oder durch Übermittlung einer SMS an das elektronische System. Über das Mobiltelefon ist die beabsichtigte Parkdauer einzugeben (Abstellanmeldung) und die Rückmeldung des elektronischen Systems (elektronische Buchungsbestätigung durch die App bzw. SMS), dass die Transaktion durchgeführt wurde, abzuwarten (Bestätigung). Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet.

(5) Wird das Entgelt im Wege der Benützung eines elektronischen Parkscheines entrichtet, ist die gleichzeitige Verwendung eines Parkscheines gemäß den §§ 4 und 6 dieser Verordnung unzulässig.

(6) Hingegen kann der Parkschein gemäß den §§ 4 und 5 dieser Verordnung durch einen elektronisch gebuchten Parkschein verlängert werden, wenn die maximale erlaubte Parkzeit in Summe nicht überschritten wird.

§ 7 - Pauschalvereinbarung gemäß § 45 Abs. 4 und 4a StVO 1960

(1) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt für Inhaber einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 4 oder 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des BGBl. Nr. 201/1996 (StVO 1960) durch Zahlung der pauschalierten Abgabe an die Amtskassa der Stadtgemeinde Mödling.

(2) Als Kontrolleinrichtung für die Entrichtung der Abgabe durch Vereinbarung über die Pauschalierung wird eine Parkkarte in einem Format von ca. 21 cm x 15 cm auf gelbem Karton mit schwarzer Schrift bestimmt. Diese Parkkarte hat jedenfalls die Höhe der entrichteten Pauschalabgabe, das Kennzeichen des Fahrzeuges, für das eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 erteilt wurde, den Zeitraum, für den die Pauschalabgabe entrichtet wurde sowie die Unterschrift des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mödling zu enthalten und muss dem Muster der Anlage 3 dieser Verordnung entsprechen. Diese Parkkarte kann weitere Aufschriften tragen, so z.B. auch den Inhalt eines Bescheides nach § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960. Die Kontrolleinrichtung ist jeweils während der gesamten Parkdauer gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an einer sonst geeigneten Stelle gut sichtbar anzubringen.

§ 8 - Gratisparkschein

(1) Der Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der dieses Fahrzeug auf einem abgabepflichtigen Parkplatz lediglich für eine Dauer von maximal 15 Minuten abstellt, muss zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, zu Beginn des Abstellens entweder die von der Stadtgemeinde Mödling aufgrund dieser Verordnung vorgeschriebene Kontrolleinrichtung für abgabefreies Halten (15-Minuten-Parkschein), oder einen von einem Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Mödling ausgedruckten Beleg (15-Minuten-Beleg) oder einen gemäß § 2 NÖ Verordnung über den Gratisparkschein, LGBl. 3706/2-0, entsprechenden Parkschein (Gratisparkschein) anbringen. Auch die elektronische Buchung eines Gratisparkscheins über das elektronische System gemäß § 6 dieser Verordnung ist zulässig.

(2) Gleichwertig im Sinne des Abs. 1 und zulässig ist die Verwendung eines einfachen Zettels mit deutlich sichtbar und haltbar geschriebener Stunde und Minute der Ankunftszeit. Bei einstelligen Stunden- und Minutenangaben ist eine Null vorzusetzen. Die Minutenangabe darf nicht aufgerundet werden.

(3) Als Kontrolleinrichtung für abgabefreies Halten im Sinne dieser Verordnung werden Parkscheine (15-Minuten-Parkschein) von der Stadtgemeinde Mödling aufgelegt, die nach dem Muster gemäß Anlage 4 auszuführen sind. Auf diesen Parkscheinen ist die Stadtgemeinde Mödling als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze, wie durchlaufende Nummerierungen und Werbeeinschaltungen, angebracht werden.

(4) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der dieses Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone lediglich für eine Dauer von maximal 15 Minuten abstellt, muss die aufgrund dieser Verordnung vorgeschriebene Kontrolleinrichtung für abgabefreies Halten (15-Minuten-Parkschein, Gratisparkschein) durch deutlich sichtbares und haltbares Eintragen der Stunde und Minute der Ankunftszeit entwerfen. Bei einstelligen Stunden- und Minutenangaben ist eine Null vorzusetzen. Die Minutenangabe darf nicht aufgerundet werden.

(5) Die gleichzeitige Verwendung von mehr als einer Kontrolleinrichtung für abgabefreies Halten im Sinne des Abs. 1 und Abs. 2 ist unzulässig.

(6) Ist ein Parkschein gemäß den §§ 4, 5 oder 6 dieser Verordnung angebracht bzw. erworben, ist die gleichzeitige Verwendung einer Kontrolleinrichtung für abgabefreies Halten unzulässig.

(7) Die Kontrolleinrichtung für abgabefreies Halten (15-Minuten-Parkschein, 15-Minuten-Beleg, Gratisparkschein) ist bei mehrspurigen Fahrzeugen jeweils hinter die Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung einer Kurzparkzonenabgabe

§ 9 - Ausnahme von der Pflicht zur Entrichtung einer Kurzparkzonenabgabe für mehrspurige Kraftfahrzeuge mit weißer Kennzeichentafel und grüner Farbe der Schrift auf der Kennzeichentafel im Sinne des § 49 Abs. 4 Z 5 KFG

(1) Ungeachtet des § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz ist der Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit weißer Kennzeichentafel und grüner Farbe der Schrift auf der Kennzeichentafel im Sinne des § 49 Abs. 4 Z 5 KFG für die jeweils geltende maximale Abstelldauer gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung von der Entrichtung einer Kurzparkzonenabgabe ausgenommen, wenn der Lenker dieses Fahrzeuges den Beginn des Abstellens unter ordnungsgemäßer Verwendung einer Parkscheibe im Sinne des § 4 der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl Nr. 857/1994, anzeigt. Die Verwendung eines einfachen Zettels im Sinne des § 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Angefangene Viertelstunden können unberücksichtigt bleiben.

(3) Die Kontrolleinrichtung nach Absatz 1 ist jeweils während der gesamten Parkdauer gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an einer sonst geeigneten Stelle gut sichtbar anzubringen.

§ 10 - den Fahrzeugen nach § 9 gleichgestellte Fahrzeuge

(1) Mehrspurige Fahrzeuge mit einer anderen Kennzeichentafel als einer solchen gemäß § 49 Abs. 4 Z 5 KFG sind den mehrspurigen Fahrzeugen nach § 9 gleichgestellt, wenn das mehrspurige Fahrzeug ein Kraftfahrzeug der Klasse L, M1 oder N1 jeweils mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb ist und wenn der Lenker dieses mehrspurigen Fahrzeuges eine Befreiungskarte nach dem Muster der Anlage 6 dieser Verordnung mit einer Kontrolleinrichtung nach § 9 Abs. 1 während der gesamten Dauer des Abstellvorgangs gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe, bei Fehlen einer Windschutzscheibe an einer sonstigen geeigneten Stelle gut sichtbar anbringt. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Befreiungskarte wird in einem Format von ca. 21 cm x 15 cm auf blauem Karton mit schwarzer Schrift bestimmt. Die Befreiungskarte hat auf dem Deckblatt das behördliche Kennzeichen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, die Dauer der Gültigkeit der Befreiung von der Entrichtung einer Kurzparkzonenabgabe bis maximal 31. Juli 2019 und die Unterschrift des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mödling zu enthalten. Die Befreiungskarte kann weitere Aufschriften tragen.

(3) Ein Anspruch auf Ausstellung einer solchen Befreiungskarte besteht für den Zulassungsbesitzer des mehrspurigen Fahrzeuges, wenn er unter Heranziehung eines Antragformulars nach dem diesem Beschluss beigelegten Muster des Antragsformulars nach der Anlage 5 dieser Verordnung unter Vorlage folgender vollständiger Unterlagen bzw. Erklärungen der Abteilung V der Stadtgemeinde Mödling, Verkehrsreferat, Stadtamt Mödling, nachweist, dass das mehrspurige Fahrzeug ein in seinem Eigentum bzw. in seinem Verfügungsbereich stehendes KFZ der Klasse L, M1 oder N1 jeweils mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb ist:

1. Kopie von Typen- und Zulassungsschein gemäß § 41 KFG bzw. eines internationalen Zulassungsscheines gemäß Art. 4 des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen;
2. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises des Antragstellers;
3. Erklärung des Eigentümers des Fahrzeuges, dass dieses Fahrzeug dem Antragsteller zu seinem Gebrauch überlassen ist.

§ 11 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung bedarf einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde NÖ Landesregierung.

(2) Die Kundmachung dieser Verordnung ist vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Mödling durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Mödling durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(3) Die §§ 9 und 10 gelten ab 1. August 2017 für die Dauer von zwei Jahren, sohin bis 31. Juli 2019.

(4) Sämtliche vorhergehenden Verordnungen über die Erhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen der Stadtgemeinde Mödling werden mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Muster von Stadtgemeinde Mödling aufgelegten Parkschein

Anlage 2 - Muster Parkschein nach dem Parkscheinautomat

Anlage 3 - Muster Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mödling gemäß § 45 Abs. 4 StVO

Anlage 4 - Muster Gratisparkschein

Anlage 5 - Muster Antragsformular Befreiungskarte

Anlage 6 - Muster Befreiungskarte

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die vorliegende, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den abgabepflichtigen, im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mödling gelegenen Abstellflächen zu den im Sachverhalt genannten Bedingungen zu genehmigen.

Im Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten am 13.06.2017 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Gegenstimmen: STR Friedrich Panny

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

Gegenstimme: STR Panny

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

Gegenstimmen: Klub der SPÖ

An die Abteilung
Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VT/0014/17
Betrifft: Kanalsanierung BA 22 - Vergabe der Bauleistungen

Behandelt im
Ausschuss für Bau, Infrastruktur und 13.06.2017 Top: 13
Rechtsangelegenheiten
Stadtrat 14.06.2017 Top: 25
Gemeinderat 23.06.2017 Top: 21

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
5/851005-004200/000	€ 700.000,00	€ 249.975,68	-€ 167.843,56	€ 617.867,88

Berichterstatte r: STR Mag. Teresa Voboril

SACHVERHALT:

Bei der Kamerabefahrung der Hauptkanäle im Bereich Sr. M. Restituta-Gasse und Weyprechtgasse wurden schwerste Beschädigungen der Klasse 5 bis zu teilweisen Einbrüchen der Kanalsole festgestellt. Da dringender Handlungsbedarf besteht wurden die möglichen Sanierungsmaßnahmen geprüft. Eine unterirdische Sanierung musste auf Grund des statischen Zustandes ausgeschlossen werden. Der Schmutzwasserkanal mit einer Länge von 431 m und der Dimension 60/40 wird daher in offener Bauweise saniert und durch ein neues Rohr DN 500 GGG ersetzt. Der Bauabschnitt 22 soll in einem 2 Jahresprogramm 2017 und 2018 umgesetzt werden. Bei der vom Büro DI Trugina und Partner durchgeführten Ausschreibung haben folgende sechs Firmen bei Angebotseröffnung am 02.06.2017 ein Angebot abgegeben.

Strabag AG,	EUR	1.192.910,83
Porr Bau GmbH	EUR	1.166.275,71
ABO GmbH	EUR	1.066.596,71
Pittel+Brausewetter	EUR	1.024.974,58
Karl Seidl	EUR	1.009.579,00
Uhl Bau GmbH	EUR	969.919,27

Das Büro Trugina hat eine vertiefte Angebotprüfung durchgeführt.
Der Vergabevorschlag lautet,

den Auftrag an die Fa. Uhl Bau GmbH, Wohlfahrtgasse 57,2700 Wr.Neustadt zu einer **Angebotssumme** von **EUR 969.919,27 exkl.20% MwSt.** lt. Angebot vom 02.06.2017 als **Billigst- und Bestbieter** zu vergeben.

Die Bauarbeiten werden in einem 2 Jahresprogramm durchgeführt.
Die Bedeckung ist im Budget 2017 und 2018 vorgesehen.

Antrag:

Die oben angeführten Bauleistung für die Kanalsanierung BA 22 an die Fa. Uhl Bau GmbH, Wohlfahrtgasse 57,2700 Wr.Neustadt als Billigst-und Bestbieter zu einer Angebotssumme von EUR 969.919,27 exkl.20% MwSt. zu vergeben.
Die Bedeckung ist im Budget 2017 und 2018 vorgesehen.

Im Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten am 13.06.2017 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Rechtsangelegenheiten
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VB/0001/2017
Betrifft: Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Friedrich Schiller-Straße 65a (Lebenshilfe)

Behandelt im
Gemeinderat 23.06.2017 Top: 22

Berichterstatter: STR Rainer Praschak

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Mödling beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich „Friedrich Schiller-Straße 65a“ dahingehend, dass die in der zugehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Änderung festgelegt wird.

Die beabsichtigte Änderung betrifft die Streichung der festgelegten Bebauungsdichte.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes war in der Zeit von 8. Mai 2017 bis 19. Juni 2017 öffentlich kundgemacht, mit dem Hinweis, dass innerhalb dieser Frist jedermann berechtigt war, eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Überdies wurden die Eigentümer des betroffenen Grundstücks verständigt.

Zusammenfassend führt die Grundlagenforschung dazu aus:

Grundlagenforschung / räumliche Situation:

An der Adresse Friedrich Schiller-Straße 65a - direkt an der Kreuzung der Eisentorgasse mit der Friedrich Schiller-Straße gelegen - befindet sich ein Wohnhaus der Lebenshilfe Mödling. Die Lebenshilfe als eine der UN-Konvention entsprechende Organisation, die Assistenz und Unterstützung für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung anbietet, betreibt in Mödling darüber hinaus auch noch eine Wohngruppe in der Unteren Bachgasse.

Das bestehende Wohnhaus stammt aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und weist neben einem Erd- und einem Obergeschoß auch ein ausgebautes Dachgeschoß auf. Das Dach ist als Mansarddach ausgeführt.

Der aktuelle Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mödling sieht für das Grundstück Friedrich Schiller-Straße 65a die Widmung „Bauland-Wohngebiet“ vor.

Der rechtsgültige Bebauungsplan sieht "30%" Bebauungsdichte, die „offene“ Bauweise und Bauklasse "II" vor. Zur den angrenzenden öffentlichen

Verkehrsflächen hin ist jeweils ein vorderer Bauwuch von 4 Metern festgelegt, die gesamte Liegenschaft befindet sich innerhalb einer Schutzzone "MA06", welche gemäß der geltenden Bebauungsvorschriften als "Pufferzone" fungiert.

Änderungsanlass:

Aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Wohnhaus der Lebenshilfe NÖ bereits in die Jahre gekommen ist und nicht mehr die zeitgemäßen und gesetzlichen Anforderungen an die Wohnbedürfnisse von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung erfüllt (u.a. keine Barrierefreiheit, Platzmangel durch ungünstige Grundrisse, geringe Dimensionierung der Sanitäreinrichtungen) ist eine langfristige Weiterführung als Einrichtung für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung nicht möglich. Aktuell hat das Land NÖ als zuständige Behörde daher nur mehr eine befristete Betriebsbewilligung bis 2019 erteilt.

Vor diesem Hintergrund ist nunmehr der Abriss und Neubau des Wohngebäudes geplant, wobei durch eine zeitgemäße Umsetzung der erwähnten, erforderlichen Anforderungen eine Erhöhung der bebauten Fläche auf der Eckparzelle notwendig wird.

Im Hinblick auf diese veränderten Rahmenbedingungen und das geplante, im absolut öffentlichen Interesse gelegene Projekt soll daher der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Mödling dahingehend abgeändert werden, als von der Festlegung einer Bebauungsdichte - analog zu den angrenzenden Grundstücken in der Eisentorgasse und der Demelgasse - künftig Abstand genommen werden soll.

Verwiesen wird darüber hinaus auf die Bestimmungen des Teiles II der Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Mödling ("Schutzzone"), wonach zur Beurteilung von Neu-, Zu- oder Umbauten in Schutzzone seitens der Baubehörde ein „Schutzzonegutachten“ eingeholt werden kann, worin geprüft wird, ob sich die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich Bebauungsdichte, Volumen und Proportionen der Baukörper, Fassadengestaltung, Konstruktionsdimensionierung, Material, Proportion und Unterteilung der Fenster, Türen und Tore, Einfriedungen sowie Form, Deckungsmaterial und Aufbauten von Dächern in die charakteristische Struktur des Stadtbilds, der Schutzzonebereiche und des Objekts harmonisch einfügen.

Erläuterung der geplanten Änderung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan der Stadtgemeinde Mödling soll daher insofern abgeändert werden, als dass für das Grundstück Nr. 740/6, KG Mödling, die derzeit festgelegte Bebauungsdichte von "30%" gestrichen wird.

Die der Grundlagenforschung beiliegende Plandarstellung dient nur zur Übersicht und gehört noch nicht dem Rechtsstand an.

Aus bautechnischer Sicht wird zu dieser Änderung keine Stellungnahme abgegeben.

Zu der beabsichtigten Änderung wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, den Bebauungsplan dahingehend abzuändern, dass die in der dazugehörigen Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellte Änderung festgelegt wird.

Aufgrund obigen Sachverhaltes und vorstehenden Antrages wird folgende

V E R O R D N U N G

erlassen:

- § 1 Aufgrund des § 34 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird der Bebauungsplan in der Katastralgemeinde Mödling dahingehend geändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Änderungen festgelegt werden.
- § 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Mödling während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VA/0016/2017
Betrifft: Öffentliche Beleuchtung - Verbesserungsmaßnahmen

Behandelt im			
Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Energie und IKT	06.06.2017	Top:	9
Stadtrat	14.06.2017	Top:	45
Gemeinderat	23.06.2017	Top:	23

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/816000-613002/000	€ 562.000,00	€ 49.790,40	€ 238.231,11	€ 273.978,49

Berichterstatter: Vzbgm. Mag. Gerhard Wannemacher

SACHVERHALT:

In den vergangenen Monaten haben sich Notwendigkeiten für Verbesserungen / Ergänzungen von Lichtpunkten im öffentlichen Raum ergeben.

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen wurden Angebote vom Vertragspartner für die Öffentliche Beleuchtung und dem Contracting-Partner Wien Energie GmbH. eingeholt. Preisbasis ist der Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Mödling und der Wien Energie GmbH betr. „Licht- + Energiepaket“ (Beschluss GR 21.6.2013, Top 18)

Straßenbauprojekte

Mölkergasse und Achsenaugasse mit Brücke Viechtlgasse

Die Straßenzüge der Mülker- und der Achsenaugasse werden im Rahmen des Straßenbauprogramms 2017 saniert und als Begegnungszone ausgestaltet. Im Zuge der Straßenbauarbeiten wird die öffentliche Beleuchtung neu konzipiert und das ca. 70 Jahre alte Erdkabel entlang der sensiblen Bachmauer entfernt und im Boden neu verlegt. Bei den Grabungsarbeiten wurde festgestellt, dass Konflikte mit den zahlreichen Einbauten bestehen, welche die direkte Kabelführung und Straßenquerungen beeinträchtigen. Auch musste auf vorhandene Wurzelbereiche der bestehenden Bäume Rücksicht genommen werden.

Der bisher unbeleuchtete Bereich Brücke-Viechtlgasse mit der angrenzenden Kreuzung Viechtlgasse/Achsenaugasse/Wehrgasse (Fußgänger und Radfahrer queren die Fahrbahn) wird beleuchtet und in Hinblick auf das erforderliche Lichtniveau unter Berücksichtigung des Fahrbahngefälles sind Sondermaste mit Spezialfundamenten an der Brücke und entlang der Bachmauer notwendig.

Verbesserungsmaßnahmen

Bahnunterführung Südtirolergasse

Zur deutlichen Erkennbarkeit von Fußgänger und RadfahrerInnen im Tunnel (auch bei Tag) wird das Beleuchtungsniveau deutlich angehoben. Gemäß Mitteilungen von Mödlinger BürgerInnen bemerken manche Autofahrer im Tunnel befindliche Fuß-

gänger und Radfahrer zu spät. Es ist evident, dass das Fahrzeugaufkommen an dieser neuralgischen Stelle sehr stark zugenommen hat.

Parkplatz Brühlerstraße/A.d. Königswiese

Die nordseitige Parkplatzbereich ist unbeleuchtet und darüber gab es von BürgerInnen entsprechende Hinweise über mangelnde Sicherheit. Um Sichtbarkeit und Sicherheit zu erhöhen, werden 3 Lichtpunkte gesetzt.

Schutzweg Grenzgasse/Thurnbergstraße und Radwegüberfahrt F. Buchberger-Gasse
Ma. Enzersdorf und Mödling errichten einen gemeinsamen Schutzweg über die Grenzgasse, wofür die Beleuchtung erforderlich ist. Die Kosten werden 50/50 geteilt. Die angrenzende Radwegüberfahrt über die F. Buchberger-Gasse (auf Mödlinger Seite) soll passend ausgeleuchtet werden

Daraus resultierende Kosten der im Jahr 2017 geplanten Investitionen betragen:

	Invest 2017		Kosten ab 2018		
	exkl. Ust.	inkl. Ust.	monatl.	jährlich	
			inkl. Ust.	exkl. Ust.	inkl. Ust.
Radwegüberfahrt Grenzgas- se/F. Buchberger-G.	4.742,00	5.690,40	38,40	384,00	460,80
Schutzweg Grenzgas- se/Thurnbergstr.	11.300,00	13.560,00	91,50	915,00	1.098,00
Mölkegasse	7.904,00	9.484,80	64,00	640,00	768,00
Begegnungszone Achsenau- gasse	85.462,00	102.554,40	692,00	6.920,00	8.304,00
Bahnunterführung Südtirol- ergasse	6.669,00	8.002,80	54,00	540,00	648,00
Parkplatz Brühlerstra- ße/Königswiese	18.401,50	22.081,80	145,00	1.490,00	1.788,00
Summe Invest	134.478,50	161.374,20	1.046,50	10.505,00	12.606,00

Für die Stadtgemeinde Mödling besteht die Möglichkeit, die Investitionen einmalig und vollständig, oder im Rahmen des bestehenden Contracting-Vertrag abzurechnen. Wie bei den letzten Erweiterungsmaßnahmen in der Öffentlichen Beleuchtung wird vorgeschlagen, die Kosten auch in diesem Fall im Rahmen des Vertrags zu erstatten. (Das kann jedoch in Hinkunft von Fall zu Fall gesondert entschieden werden).

Laufzeit des Vertrages mit Wien Energie GmbH.: 1.1.2015 bis 31.12.2029

Die Bedeckung ist gegeben.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die aufgelisteten Investitionen in die Öffentliche Beleuchtung in der Höhe von EUR 161.374,20 inkl. Ust.zu tätigen, wobei die Abrechnung im Rahmen des Contracting-Vertrags mit der Fa. WienEnergie GmbH, 1031 Wien, Thomas Klestil-Platz 14 abgewickelt wird. Das ergibt jährliche Belastungen von EUR 12.606,- inkl. USt.

Im Ausschuss für Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Energie und IKT am 06.06.2017 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Energie und IKT
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VE/0003/2017
Betrifft: Errichtung einer Photovoltaikanlage am Dach der Feuerwehr Mödling

Behandelt im			
Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Energie und IKT	06.06.2017	Top:	11
Stadtrat	14.06.2017	Top:	46
Gemeinderat	23.06.2017	Top:	24

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
5/870070-051000/000	€ 30.000,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 30.000,00

Berichterstatter: Vzbgm. Mag. Gerhard Wannemacher

SACHVERHALT:

Seit Jahren ist die Stadtgemeinde Mödling immer wieder auf der Suche nach geeigneten Dachflächen, um Photovoltaikanlagen errichten, wirtschaftlich betreiben zu können und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringern zu helfen.

Nachdem heuer im Sommer das Flachdach über der Garage der Feuerwehr general-saniert wird (Lichtkuppeln entfernt, Öffnungen geschlossen, Abdichtung erneuert, 20cm XPS-Wärmedämmung aufgebracht), steht eine sehr gut geeignete Dachfläche für die Errichtung einer ertragreichen PV-Anlage zur Verfügung:

- Ein Flachdach ohne Verschattung und Gefahr, durch zukünftige Verbauung benachbarter Liegenschaften beeinträchtigt zu werden.
- Der Stromverbrauch der Feuerwehr ist auch im Sommer und an Wochenenden konstant gegeben, sodass der durch die PV-Anlage gewonnene Strom zum allergrößten Teil selbst verbraucht werden kann. (Nur) so ist zurzeit eine Anlage wirtschaftlich zu betreiben.
- Durch einen „15-Minutenzähler“ ist der Stromverbrauch der letzten 3 Jahren sehr genau dokumentiert, wodurch die Größe der PV-Anlage zuverlässig dimensioniert werden kann.

Die Leistung der Photovoltaikanlage wurde mit 38,9 kWp genau auf den Strombedarf der Feuerwehr ausgelegt. Der prognostizierte Ertrag von 40.500 kWh Strom pro Jahr wird zu 99% selbst verbraucht und erspart der Stadtgemeinde zukünftig Stromkosten von jährlich ca. EUR 3.400,-.

Für die Errichtung der neuen Photovoltaikanlage am sanierten Dach der Feuerwehr wurden entsprechende Angebote eingeholt. Es wurde darauf geachtet, dass Module aus europäischer Produktion und Wechselrichter aus Österreich zur Anwendung kommen. Die Kosten betragen demnach:

Fa. Rehberger für die PV-Anlage	EUR 54.827,89 inkl. MwSt.
Fa. E-PAN für Netzanschluss und Datenlogger	EUR 3.000,00 inkl. MwSt.
Gesamtsumme	EUR 57.827,89 inkl. MwSt. = EUR 1.486,58 / kWp

Weitere Angebote liegen vor von der Firma Nikko Photovoltaik GmbH, 2500 Baden (EUR 52.695,- für eine 35,1 kWp-Anlage) und Firma 10hoch4 Energiesysteme GmbH, 2700 Wr. Neustadt (ca. EUR 52.200,- für eine 35,6 kWp-Anlage. Bei diesem Angebot mussten Teilkosten geschätzt werden, da die Elektrikerkosten nicht inkludiert waren)

Die Bedeckung ist abhängig von der Beschlussfassung über den 1. Nachtrags-VA im A070 gegeben.

Geplant ist, folgende Förderungen in Anspruch zu nehmen:	
Sonderbedarfszuweisung des Landes (Energiespargemeinde)	EUR 5.000,00
Bundesförderung (für 5 kWp möglich)	<u>EUR 1.375,00</u>
Gesamtsumme	EUR 6.375,00

ANTRAG:

Es möge beschlossen werden, die Firma Franz Rehberger GmbH, Achsenaugasse 24, 2340 Mödling, und die Firma E-PAN GmbH, Friedrich Schiller-Straße 97, 2340 Mödling, mit der Errichtung einer 38,9 kWp-Photovoltaikanlagen am sanierten Dach der Feuerwehr Mödling mit einer Gesamtsumme von **EUR 57.827,89 inkl. MwSt.** zu beauftragen.

Im Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Energie und IKT am 06.06.2017 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Energie und IKT
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VP/0019/2017
Betrifft: Vertrag über Gewährung einer Förderung im Rahmen des NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogrammes (NÖ NVFP)

Behandelt im			
Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Energie und IKT	06.06.2017	Top:	4
Stadtrat	14.06.2017	Top:	47
Gemeinderat	23.06.2017	Top:	25

Berichterstatter: Vzbgm. Mag. Gerhard Wannemacher

SACHVERHALT:

Die Förderung des Citybusses Mödling ist nur mehr nach dem Vertrag über Gewährung einer Förderung im Rahmen des Nahverkehrsfinanzierungsprogrammes (NÖ NVFP) möglich.

In diesem Vertrag sind alle Fördermodalitäten geregelt. Die Förderhöhe bleibt unverändert:

Die Finanzkraftkopfquote liegt bei 30 % und zuzüglich 10% für die regional wirksamen Maßnahmen.

Erst durch die Unterzeichnung des gegenständlichen Fördervertrages gilt die Förderzusage als verbindlich, daher ist der Vertrag entsprechende zu unterfertigen.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, den beiliegenden Vertrag mit den angeführten Punkten über Gewährung einer Förderung im Rahmen des NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogrammes anzunehmen.

Im Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Energie und IKT am 06.06.2017 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Energie und IKT
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: VA/0013/17
Betrifft: Wasserwerk - Erneuerung des Schaltschranks mit Löschanlage im Pumpenhaus

Behandelt im
Stadtrat 14.06.2017 Top: 48
Gemeinderat 23.06.2017 Top: 26

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
5/850012-004300/000	€ 370.000,00	€ 180.098,39	€ 20.530,04	€ 169.371,57

Berichterstatter:

SACHVERHALT:

Der alte Elektroschaltschrank im Pumpwerk Mödling aus dem Jahr 1927 hat sehr lange die an Ihn gestellten Aufgaben erfüllt. Leider ist ein nun notwendiger Umbau nicht mehr möglich, da er keiner bestehenden gesetzlichen Norm entspricht.

Es ist daher ein komplett neuer Schaltschrank notwendig, in dem sowohl die elektrische Anspeisung des gesamten Gebäudes, die Pumpensteuerungen mit neuen Frequenzumrichtern und die Leittechnik implementiert wird.

Der Schaltschrank wird mit einer speziellen Löschanlage, die auch schon im Pumpwerk Moosbrunn im Einsatz ist, ausgestattet.

Es wurden zwei Angebote eingeholt:

Firma Rittmeyer GesmbH **EUR 86.046,25 exkl. USt.**
Walküregasse 11
A-1150 Wien

Firma Schubert Electric Innovation **EUR 89.662,47 exkl. USt.**
Industriestraße 3
A-3200 Ober-Grafendorf

Die Bedeckung ist gegeben.

Antrag:

Es möge beschlossen werden den Bestbieter, die Firma Rittmeyer GesmbH, Walküregasse 11, 1150 Wien mit den oben angeführten Arbeiten **zum Angebotspreis von 86.046,25 exkl. USt.** zu beauftragen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: I-O-1-2017
Betrifft: Subventionen des Kulturreferates a) Orgelsommer 2017 -
Projektsubvention

Behandelt im			
Ausschuss für Kultur	06.06.2017	Top:	5a
Stadtrat	14.06.2017	Top:	51a
Gemeinderat	23.06.2017	Top:	27

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/381000-768000/000	€ 152.000,00	€ 250,00	€ 30.075,50	€ 121.674,50

Berichterstatte: STR Dr. Karin Wessely

SACHVERHALT:

Frau Adelheid Wimmer, Herr Ewald Donhoffer und die Pfarre St. Othmar veranstalten heuer bereits den „34. Mödlinger Orgelsommer“. Es sind Konzerte am 3., 17. und 31 August sowie am 14. September 2017 geplant.

Wie in den vergangenen Jahren wird mit Schreiben vom 22. Mai 2017 ersucht, auch den diesjährigen Mödlinger Orgelsommer in der Höhe von EUR 5.000,- zu unterstützen wobei wie jedes Jahr lediglich EUR 3.500,- vom Kulturreferat übernommen werden sollen.

Es wird um die Möglichkeit eines Kartenvorverkaufes in der „Tourismusinformationstelle Mödling“ gebeten. Weiters sollen die Kosten für Plakatierung und Kopieren übernommen werden.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, für den „34. Mödlinger Orgelsommer“ die Kosten in der Höhe von EUR 3.500,- gegen Rechnungslegung zu übernehmen, den Kartenvorverkauf durch die „Tourismusinformationstelle Mödling“ vornehmen zu lassen und die Plakatierungs- und Kopierkosten zu übernehmen.

Die Bedeckung ist durch Rückführung eines Teilbetrages der Förderung des Landes NÖ vom Kinder- und Klangbogen Mödling in der Höhe von EUR 5.000,- im 1. NTVA gegeben.

Im Ausschuss für Kultur am 06.06.2017 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Kultur
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: I-R-2-2017

Betrifft: Subventionen des Kulturreferates b) re:flex - Projektsubvention

Behandelt im			
Ausschuss für Kultur	06.06.2017	Top:	5b
Stadtrat	14.06.2017	Top:	51b
Gemeinderat	23.06.2017	Top:	27

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/381000-768002/000	€ 20.000,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 20.000,00

Berichterstatte: STR Dr. Karin Wessely

SACHVERHALT:

Am Samstag, 16. September 2017 feiert ein neues Festivalformat Premiere in Mödling: „Sturm & Klang“ lockt einen Tag lang in sechs Spielstätten in und um die Fußgängerzone, um Stadt, Kultur und Publikum in ungewohnten Farben zu zeigen.

Die unterschiedlichen „Farben“ der Spielstätten und ihrer Programme sollen also zum Flanieren und Gustieren einladen und die Stadt dazu verführen, sich selbst neu zu entdecken; Klischees zu überwinden und zu hinterfragen, sich als Publikum auch gegenseitig kennen zu lernen und zu vermischen.

Diesem Anspruch versuchen die Gestalter des Festivals gerecht zu werden, indem zum Beispiel verschiedenste Spielformen von Sprache und Musik gezielt ineinander verwoben werden. Literarische Texte können so ebenso stattfinden wie Puppentheater, Poetry Slam und Wiener Lied.

Als Stadtfestival folgt es dem Prinzip: viele Orte - ein Ticket. Das bedeutet, dass es ausschließlich Festivalpässe gibt, die wiederum zum Eintritt in alle teilnehmenden Spielstätten berechtigen - solange dort Platz ist. Einzelkarten sind nicht erhältlich.

Der Verein re:flex ersucht um Subvention für das Kultur/Musikfestival „Sturm & Klang Mödling“ an wobei das zeitgenössische Festival alle zwei Jahre stattfinden soll. Die Gesamtkosten für das Jahr 2017 belaufen sich auf EUR 45.000,-- wobei das Kulturreferat EUR 20.000,-- (für die Auftritte in der Stadtgalerie, Bühne Mayer und im Stadttheater) übernehmen soll.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, die Kosten für das Kultur/Musikfestival „Sturm & Klang Mödling“ am 16. September 2017 in der Höhe von EUR 20.000,-- (für die Auftritte in der Stadtgalerie, Bühne Mayer und im Stadttheater) gegen Rechnungslegung zu übernehmen.

Die Bedeckung ist gegeben.

06.09.2017

SV-3964-2017.docx

Im Ausschuss für Kultur am 06.06.2017 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Wortmeldung GR Ing. Thau: Bis zur STR-Sitzung hätte er gerne die Besucherzahl vom letzten Festival.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit angenommen
Stimmenthaltung: STR Mayer
Gegenstimme: GR Ing. Thau

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
Gegenstimme: STR Könczöl, MA

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen
Gegenstimmen: Klub der FPÖ

An die Abteilung
Ausschuss für Kultur
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: I-M-6-2017
Betrifft: 5. Mödlinger Mittelalterfest 2018 vor St. Othmar

Behandelt im			
Ausschuss für Tourismus	30.05.2017	Top:	4
Stadtrat	14.06.2017	Top:	52
Gemeinderat	23.06.2017	Top:	28

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/771000-728000/000	€ 35.000,00	€ 0,00	€ 12.005,13	€ 22.994,87
1/771000-728001/000	€ 41.000,00	€ 0,00	€ 40,00	€ 40.960,00

Berichterstatter: STR Daniel Könczöl, MA

SACHVERHALT:

In der Zeit vom 25. - 27. Mai 2018 soll am Kirchenplatz vor St. Othmar das 5. Mödlinger Mittelalterfest in Zusammenarbeit der Citymanagement Mödling GmbH, dem Tourismusreferat und dem Marketingreferat stattfinden. Dieses Mal soll die Fläche um den Parkplatz beim Pfarrhaus erweitert werden.

Folgende Veranstaltungszeiten sind geplant:

Freitag, 25. Mai 2018 - 17:00 (Eröffnung) - 22:00 Uhr
Samstag, 26. Mai 2018 - 9:00 - 22:00 Uhr
Sonntag, 27. Mai 2018 - 11:00 - 20:00 Uhr

An den 3 Tagen wird Folgendes geboten:

- Der Zimmermann (Baumstamm zu Holzbalken bearbeiten)
- Die Hafnerin (mittelalterliche Töpferkunst & Töpferwaren vor Ort)
- Halibux (Kinderprogramm und Gaukelei)
- Cunec Lauryn (Mittelalterliche Musik mit Gesang)
- Handwerk (Vom Schaf zur Wolle)
- Plattner (Rüstungen und Schaukampf)
- Dreynschlag (Säbel, Degen, Schwer und Dolch - Profifechter zeigen und erklären authentisch)
- Die Kanoniere (Aufbau und Erklärung eines mittelalterlichen Geschützes)
- Kinderbasteln (wie in den Vorjahren mit mittelalterlichen Accessoires)
- Diverse Verkaufsstände (Kleidung, Rüstsorten, Gebrauchsgegenstände)
- Gastronomie (mittelalterliche Themenspeisen und Getränke)

Weitere Gruppen und Attraktionen kommen laufend noch hinzu.

Die Kosten belaufen sich wie folgt:

Stromaggregat, Mobil-Toiletten, Bewerbung,
Künstlertagen, Veranstalter-Versicherung, sonstige
Aufwände - **Rahmenbetrag maximal**

€ 40.000,--

Außerdem werden folgende Naturalleistungen benötigt:

Liefertätigkeiten des Wirtschaftshofes; Auf- und Abbautätigkeiten des
Wirtschaftshofes; 40 Heurigen garnituren; 1 kleines Podest, 1 Bühne

Es wird wieder das Pfandbechersystem verwendet.

Seitens des Tourismusreferates sollen maximal € 37.000,-- und seitens des
Marketingreferates maximal € 3.000,-- übernommen und an das Citymanagement
überwiesen werden.

Antrag:

Es möge grundsätzlich beschlossen werden, wie im Sachverhalt beschrieben, vom
25. - 27. Mai 2018 das 5. Mödlinger Mittelalterfest vor St. Othmar mit
Gesamtkosten in der maximalen Höhe von € 40.000,-- zu veranstalten und dabei
seitens des Tourismusreferates Kosten in der Höhe von maximal € 37.000,-- und
seitens des Marketingreferates maximal € 3.000,-- zu übernehmen und an das
Citymanagement zu überweisen.

Weiters sollen auch die im Sachverhalt angeführten Naturalleistungen durch den
Wirtschaftshof durchgeführt werden. Bei Unterschreitung der Kosten werden die
eingesparten Mittel anteilmäßig an die jeweiligen Referate refundiert.

Die Bedeckung ist im Budget 2018 vorzusehen.

Im Ausschuss für Tourismus am 30.05.2017 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vom Stadtrat vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung
Ausschuss für Tourismus
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-S4/57-2017
Betrifft: Kunst im Karner - Subvention 2017

Behandelt im Gemeinderat 23.06.2017 Top: 29

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/789000-756200/000	€ 60.000,00	€ 0,00	€ 24.907,51	€ 35.092,49

Berichterstatte: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

SACHVERHALT:

Frau Mag. Doris Reiser, Obfrau des Vereins Kunst im Karner, ersucht die Stadtgemeinde Mödling um Gewährung einer Subvention für die vom 09. bis 24. September 2017 geplante Ausstellung - Franka LECHNER, Bildteppiche „METAMORPHOSE - Wandlung“.

Neben einer hochkarätigen Einführung bei der Vernissage durch den Direktor des NÖ Landesmuseums Carl Aigner, wird es wie üblich ein Künstlergespräch geben, um die Künstlerin Franka Lechner vorzustellen, die eine der bedeutendsten Vertreterinnen der österreichischen Textilkunst ist und trotz der zeitaufwändigen Technik und Herstellung der Tapisserien, ein sehr umfangreiches Oeuvre geschaffen hat. Dazu passend wird das Thema „METAMORPHOSE-Wandlung“ wieder durch unterschiedliche Vorträge, Lesungen und Musik- und Filmdarbietungen beleuchtet werden.

Die Kosten für diese Ausstellung (Druck und Versand für Einladungen, Abgaben und Vertrags- u. Musikhonorare, Buffet, Kosten für Anmietung von Filmprojektoren, Leinwand und Verleihgebühren) betragen ca. € 3.400,--.

Es wird vorgeschlagen, wie in den vergangenen Jahren einen einmaligen Kostenbeitrag in der Höhe von € 1.500,-- gegen Rechnungslegung zu übernehmen.

Die Bedeckung ist gegeben.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, für die im Sachverhalt genannte Ausstellung einen einmaligen Kostenbeitrag in der Höhe von € 1.500,-- gegen Rechnungslegung, zu übernehmen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung Kammeramt

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-S4/56-2017
Betrifft: Weinfest Mödling 2017 - Subvention

Behandelt im
Gemeinderat 23.06.2017 Top: 30

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
1/789000-756200/000	€ 60.000,00	€ 0,00	€ 24.907,51	€ 35.092,49

Berichterstatte: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 13.06.2017, eingelangt am 18.06.2017, ersucht der Weinbauverein Mödling die Stadtgemeinde Mödling, um Unterstützung des Mödlinger Weinfestes, das im Zeitraum vom 28. Juli bis 06. August 2017 im Museumspark wie in den vergangenen Jahren, stattfinden wird. Diese Veranstaltung wird im ganzen Bundesland NÖ in den Medien beworben, es wird auch mit einer größeren Besucherzahl als in den Vorjahren gerechnet.

Auf Basis der in Anspruch genommenen Naturalsubventionen der vergangenen Jahre werden folgende Beträge vorgeschlagen:

Auf- und Abbau, sowie Transport von 7 Hütten zu je € 300,--	€ 2.100,--
Material Gärtnerei	€ 600,--
Arbeiten Bauhof - Stunden (Musikbühne, Zaun, Transparentbefestigung	€ 5.550,--
Pultlieferung u. -errichtung, Fahnen, Verkehrszeichen aufstellen	
Straßenreinigung (Reinigungsarbeiten), Fuhrpark (Hüttentransport)	
Gärtnerei (Instandsetzung Grünflächen)	
Naturalleistungen gesamt:	€ 8.250,--

Es wird vorgeschlagen, dem Weinbauverein Mödling eine Naturalleistung in der Höhe von € 8.250,-- laut obiger Aufstellung zu gewähren.

Weiters übernimmt die Stadtgemeinde Mödling im Falle von durchgehend über mehr als 2 Tage schlechtem Wetter, insbesondere für die Fixkosten der „Musik“ des Mödlinger Weinfestes, eine Ausfallhaftung in der Höhe von max. € 2.000,--.

Antrag:

Es möge beschlossen werden, dem Weinbauverein Mödling für die Durchführung des Mödlinger Weinfestes, das in der Zeit vom 28. Juli bis 06. August 2017 stattfinden wird, eine Naturalleistung in der Höhe von € 8.250,-- laut obiger Aufstellung bzw. Ausfallhaftung in der Höhe von max. € 2.000,--, im Falle von durchgehend über mehr als 2 Tage schlechtem Wetter, insbesondere für die Fixkosten der „Musik“, zu gewähren

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung Kammeramt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

STADTGEMEINDE MÖDLING

Sitzungsvorlage

Zahl: III-S5/58-2017
Betrifft: Dreifachturnhalle, Dr. Hanns Schürff-Gasse 53, Sanierung der WC Anlage

Behandelt im Gemeinderat 23.06.2017 Top: 31

VAST	Ansatz	Gebunden	Verbraucht	Frei
5/269098-614000/000	€ 175.200,00	€ 148.618,61	€ 0,00	€ 26.581,39

Berichterstatte: Vzbgm. KommR Ferdinand Rubel

SACHVERHALT:

Die seit der Errichtung bestehenden WC-Anlagen in der Dreifachturnhalle sind, bedingt durch den jahrzehntelangen Betrieb, in einem verbrauchten teils desolaten Zustand.

Vor allem die bestehenden Leitungen sind stark verlegt. Im Männer-WC bewirken die Ablagerungen unangenehmen Geruch.

Laufende kleinere Instandsetzungen haben bis dato keine wesentliche Verbesserung gebracht.

Aus den gegebenen Gründen soll das Männer-WC generalsaniert bzw. erneuert werden, um wieder einen problemlosen Betrieb zu gewährleisten.

Die Sanierungsmaßnahmen beinhalten die Erneuerung der WC-Zellen, der Verfließungen, Sanitäreinrichtungsgegenstände sowie der Wasserleitungen und Elektroinstallationen.

Es wurden zwei entsprechende Angebote eingeholt, wobei die Fa. Mabas Trocknung und Sanierungs GmbH, Grenzgasse 40, 2340 Mödling mit Kosten von € 34.125,96 inkl. 20% Ust. als Bestbieter hervorging.

Vergleichsangebot:

Fa. Konrath Bau GmbH, Parkstraße 1-5, 2340 Mödling: € 35.389,19 inkl. 20% Ust.

Die NÖ Mittelschulgemeinde Mödling sowie die Polytechnische Schulgemeinde werden sich an den Gesamtkosten mit rd. 58% beteiligen.

Der auf die Stadtgemeinde Mödling fallende Anteil an den Baukosten beträgt daher € 14.315,84 inkl. 20% Ust. und ist im Voranschlag 2017 bedeckt.

Es wird nunmehr vorgeschlagen, den gegenständlichen Auftrag an Firma Mabas zu vergeben.

Durch eine Kostenersparnis bei der Dachsanierung in der Dreifachturnhalle ist die Bedeckung für die WC-Sanierung gegeben.

Diese Erneuerungsmaßnahme wurde beim Land NÖ (Schul- und Kindergartenfonds) zur Förderung eingereicht.

ANTRAG:

Es möge beschlossen werden, die Fa. Mages Trocknung und Sanierungs GmbH, Grenzgasse 40, 2340 Mödling mit der Sanierung des Männer-WC in der Dreifachturnhalle in der Dr. Hanns Schürff-Gasse 53, samt den anfallenden Gesamtkosten von € 14.315,84 inkl. 20% Ust. zu beauftragen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 beschlossen, den vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

An die Abteilung Kammeramt

zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Mödling, 06. September 2017

Der Bürgermeister:

i.A.

TOP 321



DRINGLICHKEITSANTRAG in der Sitzung des GEMEINDERATS am 23. Juni 2017

Resolution des Gemeinderates der Stadt Mödling
betreffend
Rechtliche Schritte gegen ein tschechisches Atom-Endlager in Grenznähe

Stadtgemeinde Mödling
Amtsdirektion
23. Juni 2017
ZI: STAD-R-4-2017

Begründung:

Das Umweltministerium der Tschechischen Republik erteilte unlängst eine Genehmigung für Oberflächen-Untersuchungen zur Prüfung von möglichen Standorten für die Endlagerung von Atommüll. Mögliche Standorte sind Orte wie Čihadlo, Hradek oder Horka, die wenige Kilometer von größeren Gemeinden im Wald- und Weinviertel entfernt liegen. Auch das 80 Kilometer von Laa an der Thaya entfernte Kraví Hora wird als ein potentiell es Endlager ab dem Jahr 2060 geführt, obwohl ein Gutachten der tschechischen Behörden diesen Standort noch vor drei Jahren aus geologischen Gründen ausgeschlossen hatte. Zwischen 2018 und 2020 sollen der tschechischen Regierung zwei Standorte zur Auswahl vorgelegt werden, die Entscheidung über den Standort soll bis zum Jahr 2025 getroffen werden. Zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung soll es 2045 kommen, mit der Einlagerung der Fässer mit hochaktivem Atommüll soll 2060 begonnen werden.

Die Tschechische Regierung ist durch die Espoo-Konvention zur grenzüberschreitenden UVP verpflichtet, Österreich zu informieren und den österreichischen Behörden sowie der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, sich an dem Verfahren zu beteiligen.

Die Österreichische Bundesregierung sollte aber schon weit vor Beginn des UVP-Verfahrens alle zur Verfügung stehenden politischen und rechtlichen Schritte prüfen, um die Errichtung eines grenznahen Atommüll-Endlagers in der Tschechischen Republik zu verhindern. Besonderes Augenmerk muss insbesondere auf die mögliche Verletzung (EU-)rechtlicher Vorgaben im Genehmigungsablauf sowie bei der frühzeitigen Einbindung der Öffentlichkeit des Nachbarstaates in der Planungsphase gelegt werden.

Antrag:

Die Bundesregierung, insbesondere der Bundeskanzler und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, werden aufgefordert, gegen die Errichtung eines grenznahen Atommüll-Endlagers in Tschechien alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten zu überprüfen und dem Nationalrat darüber einen Bericht vorzulegen.

Insbesondere sollen alle Österreich zur Verfügung stehenden möglichen Maßnahmen wegen Verletzungen von

- EU-Recht (z.B. SUP-RL, UVP-RL),
 - Rechten im Rahmen grenzüberschreitender Verfahrensbeteiligungen (z.B. Espoo-Konvention zur grenzüberschreitenden UVP),
 - internationalen Informationsverpflichtungen,
 - sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen (z.B. Aarhus-Konvention)
- sowie eine vorbeugende zivilrechtliche Immissionsabwehrklage nach ABGB geprüft werden.

Susanne Zow-Rosenthal, Schriftführer

(Handwritten signatures and notes)
Wiederhol...
1/6

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 23.6.2017 behandelt und zum Beschluss erhoben.

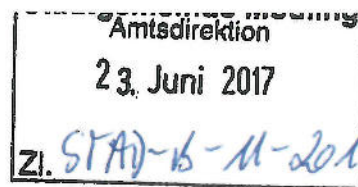
Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

An die
Amtsdirektion
zur weiteren Erledigung

Mödling, 26.6.2017

Für den Bürgermeister:
i.A.:

Lindeln



TOP 33)



Klub der Sozialdemokratischen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderats am 23. Juni 2017

Programm zur Bienenrettung in Zusammenarbeit mit GLOBAL 2000 nach dem Vorbild der Marktgemeinde Trumau

Gemeinsam mit der Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000 geht die Gemeinde Trumau als Vorreiter in Niederösterreich den Schritt, Bienen umfassend zu schützen. Dies bedeutet, chemisch-synthetische Pestizide im Gemeindegebiet drastisch zu verringern, den Bienen ein vielfältiges Nahrungs- und Nistplatzangebot zu bieten und alle Player mit ins Boot zu holen, von Kindergärten (privat + öffentlich), Landwirtschaft, Schulen, Gaststätten und Lebensmittelgeschäften. Alle sollen einen Beitrag leisten, um die Artenvielfalt in ihrer Gemeinde zu bewahren. Grund dafür ist, dass viele der Bienenarten in Europa und Österreich derzeit als gefährdet gelten oder gar vom Aussterben bedroht sind. Neben dem Einsatz von Pestiziden macht den Bienen vor allem die Versiegelung von Böden und die „Bereinigung“ der Landschaft und der Gärten zu schaffen, so dass Bienen heutzutage nicht mehr genug Nahrung und Nistplätze finden. Folgende Bereiche sollen durch das Projekt bienenfreundlicher gestaltet werden:

- Öffentlicher Raum
- Lebensmittel (bienefreundliches Essen)
- Einzelhandel (bienefreundlich Einkaufen)
- private Gärten (bienefreundlich Garteln)
- Landwirtschaft (bienefreundlicher Anbau)

Das Programm würde die bereits durchgeführten und begrüßenswerten Aktivitäten der Stadt bündeln und ausweiten.

Aus den oben dargelegten Gründen beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling grundsätzlich, Kontakt mit GLOBAL 2000 mit dem Ziel aufzunehmen, nach dem Vorbild der Marktgemeinde Trumau ein umfassendes Programm zur Bienenrettung durchzuführen. Dabei sollen Kindergärten, Schulen, Privatpersonen, Landwirtschaft und Gaststätten als Projektträger angesprochen bzw. in der Umsetzung involviert werden.

Handwritten signatures:
G. Maria Brudner
Flan
11/2
Stepf
G. Maria Brudner

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 23.6.2017 behandelt und zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

An die
Abteilung IV
zur weiteren Erledigung

Mödling, 26.6.2017

Für den Bürgermeister:
i.A.:

Dipl. Ing. Sonja Zimov
Unabhängige Gemeinderätin

Gemeinde Mödling
Amtdirektion

23. Juni 2017

Zl. STA-Sub-8-2017

Eunice Pichler
TOP 34/

Dringlichkeitsantrag für die Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2017

Optische Verschönerung der Josef Schleussner-Straße


In den letzten 20 Jahren ist im Bereich der Josef Schleussner-Straße ein sehr dicht verbautes Wohngebiet mit ca. 750 Wohnungen entstanden. Durch die sehr dichte Verbauung dieses Stadtteils ist der Grün- und Freiraum auf ein einziges Grundstück mit der Flächenwidmung „Grünland Sport/Verkehrsfläche privat“ in der Größe von 8925m², das sich in der Josef Schleussner-Straße befindet, reduziert worden.

Leider ist dieses Grundstück aufgrund der unterirdisch angelegten Parkplätze nicht als Grünfläche, so wie in der Flächenwidmung vorgesehen, erkennbar (siehe beigefügte Fotos). Grund ist, dass die Tiefgarage seit Jahren nach oben hin nicht geschlossen wurde und dadurch keine optisch ordentliche Grünfläche vorhanden ist. Es ist der Eindruck einer ewig offenen Baugrube entstanden. Ein für viele Mödlinger unhaltbarer Zustand und einer Gartenstadt wie Mödling nicht sehr würdiger Anblick.

Auch der Umstand, dass über den Ankauf der Liegenschaft durch die Stadt oder einer Gesellschaft der Stadt seit Jahren gesprochen und verhandelt wird und das Ende einer Entscheidung nicht absehbar ist, sollte kein Grund sein, sich nicht um eine ansehnliche Gestaltung des Grundstückes zu kümmern.

Sollte das Grundstück in den nächsten zwei Monaten von der Stadt Mödling oder einer ihrer Gesellschaften nicht angekauft werden, stelle ich folgenden Antrag:

- 1) Das Bauamt und die Verwaltungsabteilung soll die rechtlichen Rahmenbedingungen und eventuell vorliegende Verträge betreffend der Grünlandgestaltung in der Zwischenzeit prüfen und**
- 2) nach der Prüfung die Grundeigentümer auffordern jenen Zustand der Liegenschaft herzustellen, der den Anrainern und den Gästen der Stadt Mödling einen würdigen und ordentlichen Anblick einer tatsächlichen Grünfläche ermöglicht, mit dem Ziel das diese im Grünland befindliche offene Baugrube geschlossen wird.**

23.6.2017 



Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 23.6.2017
behandelt und dem Liegenschaftsreferat zur weiteren Erledigung zugewiesen.

Mödling, 26.6.2017

Für den Bürgermeister:
i.A.:

Dipl. Ing. Sonja Zimov
Unabhängige Gemeinderätin



Dringlichkeitsantrag für die Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2017

Entfernung Zaunprovisorium in der Bahnstraße

In der Bahnstraße, im Bereich des Ärzteentrums, steht seit einigen Jahren ein offensichtliches Zaunprovisorium am öffentlichen Gut. Der Zaun, der die Privatliegenschaft umschließt, ist etwas tiefer gesetzt (siehe beiliegende Fotodokumentation).

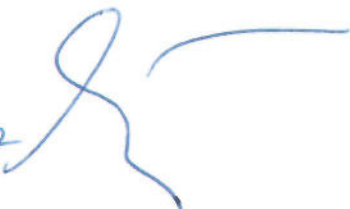
Auf dem angrenzenden Fußweg und am Radweg bewegen sich täglich hunderte Menschen um zur Bezirkshauptmannschaft, zur NÖ Gebietskrankenkasse, zum Finanzamt, zum Ärztezentrum, zum Bahnhof bzw. zu ihren Wohnungen zu gelangen.

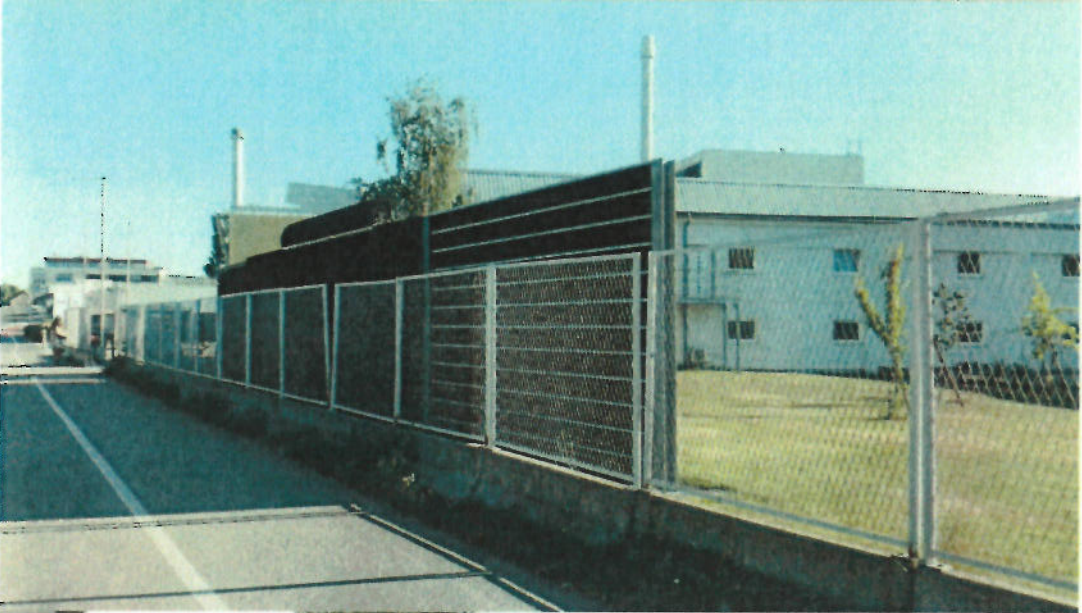
Das Zaunprovisorium wirkt ungepflegt, lieblos und passt nicht in unser schönes Mödling.

Eine Verbesserung des Istzustandes wäre daher mehr als notwendig.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Mödling möge beschließen das Zaunprovisorium laut Fotodokumentation entfernen zu lassen und die Eigentümer der angrenzenden Liegenschaft aufzufordern, eine sichere und dem Stand der Technik entsprechende Abgrenzung vom Öffentlichem Gut zum Privatgrundstück herzustellen.

23.6.2017 





Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 23.6.2017 behandelt und dem Bauamt zur weiteren Erledigung zugewiesen.

Mödling, 26.6.2017

Für den Bürgermeister:
i.A.:

Zweitziel



Klub der Sozialdemokratischen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderats am 23. Juni 2017

Antrag betreffend Evaluierung der Öffnungszeiten in Mödlings Landes-Kindergärten

„Um junge Familien bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen zu können, sind bedarfsgerechte, flexible und individuelle Betreuungsformen und gute Qualität zu gewährleisten“, heißt es auf der Homepage des von der ÖVP geführten Familienministeriums. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung hunderte Millionen Euro für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen in ganz Österreich bereitgestellt. Ziel der Förderungen war es auch, durch längere Öffnungszeiten vor allem Jungfamilien und alleinerziehende Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Leider wurden das von der Bundesregierung angestrebte Ziel, bis dato nicht erfüllt. Ein Grund dafür sind die nach wie vor sehr unflexiblen Öffnungszeiten in den Kindergärten gerade im Land Niederösterreich. **Ein gutes Beispiel zur Untermauerung dieses Problems sind die Öffnungszeiten in Mödling. Die längste Betreuungszeit in einem Landes-Kindergarten in unserer Stadt ist von 6.30 Uhr bis 17:00 Uhr, wobei diese nur von einem einzigen Kindergarten der 8 anderen Einrichtungen angeboten wird. Bis dato wurde auf Grund interner Erhebungen argumentiert, dass ein Bedarf für erhöhte Öffnungszeiten in den anderen Kindergärten nicht besteht und die Zeiten daher nicht angepasst werden müssen.**

Gleichzeitig ist zu bemerken, dass immer mehr Eltern das Angebot von Privatkindergärten auch auf Grund der flexibleren und vor allem längeren Öffnungszeiten in Anspruch nehmen, so dass anzunehmen ist, dass durchaus ein erhöhter Bedarf an längeren Öffnungszeiten auch in den Landes-Kindergarten besteht. Aus diesem Grund schlagen die sozialdemokratischen Gemeinderät*innen eine Evaluierung der Öffnungszeiten im Zuge einer Elternbefragung vor. Diese soll jedoch unabhängig vom zuständige Kindergartenreferat und der Kindergartenleitung durchgeführt werden. So könnte u.a. das Institut für Familienforschung an der Universität Wien zur Durchführung der Evaluierung eingeladen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling beschließt zur Sicherung der Nachfrage in den Landeskindergärten Mödlings die Öffnungszeiten zu evaluieren und je nach Ergebnis dementsprechend zu erhöhen, wobei die Evaluierung unabhängig vom Kindergartenreferat und der Kindergartenleitung durchzuführen ist. Ziel ist es, spätestens im neuen Kindergartenjahr die Öffnungszeiten dem extern erhobenen Bedarf anzupassen.

Re

G. W. Dreißler

[Signature]

[Signature]

Stadtgemeinde Mödling
Amtdirektion
23. Juni 2017
Zl. STAD-K-8-2017

Dringlichkeitsantrag

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 23.6.2017 von den Antragstellern, dem Klub der SPÖ, im Laufe der Sitzung wieder zurückgezogen.

Mödling, 26.6.2017

Für den Bürgermeister:
i.A.: